



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und
Verbraucherschutz

Wortprotokoll* der 14. – öffentlichen – Sitzung

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berlin, den 10. November 2025, 11:01 Uhr

Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal E.400

Vorsitz: Ansgar Heveling, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigster Tagesordnungspunkt

Seite 7

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Verbrauchervertrags- und des
Versicherungsvertragsrechts sowie zur Änderung
des Behandlungsvertragsrechts**

BT-Drucksache 21/1856, 21/2463

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie
Ausschuss für Gesundheit

Berichterstatter/in:

Abg. Sebastian Steineke [CDU/CSU]
Abg. Stefan Möller [AfD]
Abg. Nadine Heselhaus [SPD]
Abg. Dr. Lena Gumnior [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]
Abg. Christin Willnat [Die Linke]

* Dieses Wortprotokoll wurde mit Hilfe automatischer Transkription erstellt. Für den exakten Wortlaut wird auf die Videoaufzeichnung der öffentlichen Anhörung verwiesen, die in voller Länge über die Mediathek des Deutschen Bundestages unter www.bundestag.de/mediathek/ausschusssitzungen abrufbar ist. Dort sind auch die eingereichten Stellungnahmen der Sachverständigen abrufbar.



Teilnehmende Abgeordnete	Seite 3
Sprechregister Abgeordnete	Seite 5
Sprechregister Sachverständige	Seite 6

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Unter- schrift	Stellvertretende Mitglieder	Unter- schrift
CDU/CSU	Ataoğlu, Tijen Heveling, Ansgar Hierl, Susanne Dr. Körner, Konrad Moser, Christian Müller, Axel Müller, Carsten Dr. Plum, Martin Dr. Preisendanz, David Rothenberger, Johannes Sassenrath, Carl-Philipp Steineke, Sebastian Wiegmann, Johannes	☐ ☒ ☒ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☒ ☐	Bouffier, Frederik Dr. Bröhr, Marlon Frieser, Michael Gutting, Olav Heil, Mechthild Krieger, Lukas Dr. Krings, Günter Lindholz, Andrea Dr. Luczak, Jan-Marco Oellers, Wilfried dos Santos-Wintz, Catarina Silberhorn, Thomas Winkelmeier-Becker, Elisabeth	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
AfD	Brandner, Stephan Fetsch, Thomas Galla, Rainer Jacobi, Fabian Kempf, Martina Rose-Marie Meyer-Soltau, Knuth Möller, Stefan Peterka, Tobias Matthias von Zons, Ulrich	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☒ ☐ ☒	Dr. Birghan, Christoph Bohnhof, Peter Bollmann, Gereon Grimm, Christoph Haug, Jochen Lensing, Sascha Paul, Andreas Dr. Wirth, Christian N.N.	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
SPD	Demir, Hakan Dr. Fechner, Johannes Heselhaus, Nadine Lindh, Helge Özdemir, Mahmut Rinkert, Daniel Wegge, Carmen	☐ ☐ ☒ ☐ ☐ ☐ ☒	Dieren, Jan Eichwede, Sonja Faeser, Nancy Karaahmetoğlu, Macit Limbacher, Esra Dr. Scheer, Nina Schulze, Svenja	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Benner, Lukas Dr. Gumnior, Lena Limburg, Helge Dr. Steffen, Till Tesfaiesus, Awet	☐ ☐ ☐ ☐ ☐	Beck, Katharina Dzienus, Timon Dr. von Notz, Konstantin Schmidt, Stefan Steinmüller, Hanna	☐ ☐ ☐ ☒ ☐
Die Linke	Hoß, Luke Ramelow, Bodo Valent, Aaron Willnat, Christin	☐ ☐ ☐ ☒	Bünger, Clara Conrad, Agnes Dr. Gysi, Gregor Lay, Caren	☐ ☐ ☐ ☐



Weitere Mitglieder des Deutschen Bundestages

		Unter- schrift
SPD	Schwartze, Stefan	☒
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Heitmann, Linda	☒



Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Linda Heitmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21, 24
Nadine Heselhaus (SPD)	15, 22
Ansgar Heveling (CDU/CSU) (Vorsitz)	7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28
Susanne Hierl (CDU/CSU)	15, 22
Stefan Möller (AfD)	14, 23
Stefan Schmidt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	15, 27
Stefan Schwartze (SPD)	16, 22
Sebastian Steineke (CDU/CSU)	14, 22
Christin Willnat (Die Linke)	15, 22
Ulrich von Zons (AfD)	22



Sprechregister Sachverständige

	Seite
Georg Grünhoff Handelsverband Deutschland e. V. Rechtsanwalt	8, 21, 23
Tatjana Halm Verbraucherzentrale Bayern e. V. Referatsleiterin Recht und Digitales	9, 19, 23, 27
Axel Kleinlein mathconcepts	10, 19
Felix Methmann Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. Leiter Team Recht und Handel	11, 18, 24, 27
Dr. Maximilian Ott Bundesrechtsanwaltskammer Rechtsanwalt	12, 18
Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel Universität Bayreuth	12, 17, 25
Florian Schönberg Sozialverband Deutschland Bundesverband	13, 16, 26



Abg. **Ansgar Heveling** (Vorsitz): Ich darf die 14. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz heute Morgen um 11 Uhr als Anhörungssitzung eröffnen. Mir kommt es heute zu, den Vorsitz zu führen. Mit Erschrecken ist festgestellt worden, dass ich das dienstälteste Mitglied im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz bin. Deswegen haben Sie heute das Vergnügen, dass ich der Sitzung vorsitzen darf. Ich darf alle Abgeordneten sehr herzlich begrüßen, auch die Kolleginnen und Kollegen aus dem Gesundheitsausschuss, falls oder sofern welche da sind. Sie sind auf jeden Fall eingeladen worden. Ich darf sehr herzlich die Damen und Herren Sachverständigen begrüßen. Zugeschaltet ist uns Frau Halm. Ansonsten sind die Sachverständigen hier im Sitzungssaal anwesend. Ich darf sehr herzlich als Vertreter des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Frank Schwabe begrüßen und natürlich auch die Zuhörerinnen und Zuhörer auf der Tribüne.

Zum Gegenstand der heutigen Sitzung: Es geht um den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Verbrauchervertrags- und des Versicherungsvertragsrechts sowie zur Änderung des Behandlungsrechts. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass der Gesetzentwurf unter anderem der Umsetzung von Teilen der Richtlinien (EU) 2023/2673 und (EU) 2024/825 diene, durch die die Richtlinie 2011/83/EU, die Verbraucherrechte-Richtlinie, geändert und ergänzt worden sei. Diese Richtlinien sähen eine Umsetzung bis zum 19. Dezember 2025 beziehungsweise bis zum 27. März 2026 verpflichtend vor.

Ziel der zugrundeliegenden Richtlinien sei zum einen die Gewährung eines durchgehend hohen Verbraucherschutzniveaus im gesamten Binnenmarkt, wofür eine vollständige Harmonisierung notwendig sei. Zum anderen solle der Verbraucher durch bessere Informationen und durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken für den ökologischen Wandel gestärkt werden. Zur Förderung nachhaltigen Konsums solle der Verbraucher insbesondere in die Lage versetzt werden, besser informiert geschäftliche Entscheidungen zu treffen. Die Umsetzung der Verbraucherrechte-Richtlinie mit

den genannten Änderungen und Ergänzungen erfolge durch Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) sowie im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB). Ferner seien Änderungen im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) notwendig. Zur Umsetzung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 26. Oktober 2023, Aktenzeichen C-307/22, solle § 630g BGB entsprechend angepasst werden.

Ferner liegen uns zum Gesetzentwurf vor auf Drucksache 21/2463: die Unterrichtung durch die Bundesregierung über die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung. Auf Ausschussdrucksache 21(6)27 ein Entschließungsantrag der Fraktion Die Linke und auf Ausschussdrucksache 21(6)31 ein Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Soweit die Einführung in den Sach- und Streitstand.

Einige Hinweise zum Verfahren seien mir noch erlaubt. Die Sachverständigen erhalten zunächst die Gelegenheit zu einer kurzen Eingangsstellungnahme. Wir beginnen dabei alphabetisch, heute also mit Herrn Grünhoff. An die Sachverständigen darf ich den Hinweis geben: Für die Eingangsstellungnahme stehen Ihnen jeweils vier Minuten zur Verfügung. Auf dem Monitor läuft zur Orientierung eine Uhr rückwärts. An den Vortrag der Stellungnahmen schließt sich eine erste Fragerunde an, bei der die Sachverständigen in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge, heute also beginnend mit Herrn Schönberg, um ihre Antworten gebeten werden. In der zweiten Antwortrunde gehen wir dann wieder alphabetisch, in einer etwaigen dritten Antwortrunde umgekehrt alphabetisch vor. Für alle Antwortrunden gilt: Bitte halten Sie sich bei Ihren Antworten an einen Zeitraum von zwei Minuten pro Frage.

An die Abgeordneten gebe ich den Hinweis: Liebe Kolleginnen und Kollegen, Sie kennen das Verfahren und die Verteilung des Fragerechts. Da heute auch Kolleginnen und Kollegen aus dem Gesundheitsausschuss an dieser öffentlichen Anhörung teilnehmen, noch einmal zur Erinnerung: In der ersten Fragerunde dürfen drei Abgeordnete der Fraktion der CDU/CSU, jeweils zwei Abgeordnete der Fraktionen der AfD und der SPD und jeweils ein Abgeordneter der



Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke, jeweils höchstens zwei Fragen an bis zu zwei Sachverständige stellen. In den folgenden Fragerunden dürfen Abgeordnete bei der Worterteilung jeweils höchstens zwei Fragen an bis zu zwei Sachverständige stellen. Ich berücksichtige bei der Worterteilung den zeitlichen Eingang der Wortmeldungen sowie das Stärkeverhältnis der Fraktionen. Bitte zeigen Sie Ihre Fragen dem Sekretariat durch Handzeichen frühzeitig an und sagen Sie deutlich, an wen Sie Ihre Frage richten. Die anwesenden Mitglieder des Gesundheitsausschusses können ebenfalls Fragen an die Sachverständigen stellen. Insgesamt sollen jedoch nicht mehr Abgeordnete einer Fraktion an der Anhörung mit Fragerecht teilnehmen, als diese Fraktion ordentliche Mitglieder im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat. Mein Eindruck ist, dass wir das heute auch erfüllen können. Die Fragen der Abgeordneten des Gesundheitsausschusses werden folglich auf das Fragekontingent der jeweiligen Fraktionen angerechnet.

Nun noch ein paar allgemeine Hinweise. Die Anhörung ist öffentlich, wird weltweit live übertragen und für die Mediathek des Bundestages aufgezeichnet. Auf der Grundlage der Tonaufzeichnung wird ein Wortprotokoll erstellt. Die Zuhörerinnen und Zuhörer auf der Tribüne möchte ich darauf aufmerksam machen und gleichzeitig ermahnen, dass Bild- und Tonaufnahmen sowie Beifalls- oder Missfallensbekundungen nicht gestattet sind. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit für die einleitenden Worte und die Hinweise. Wir beginnen mit den Damen und Herren Sachverständigen. Ich darf Herrn Grünhoff als Erstem das Wort für die Stellungnahme erteilen.

SV Georg Grünhoff: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Ich bedanke mich für die Einladung und die Gelegenheit, für den Handelsverband Deutschland e.V. (HDE) zu diesem Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Im Eingangsstatement konzentriere ich mich auf die Regelungen zur Widerrufsfunktion, da diese für den Einzelhandel von großer Bedeutung sind.

Die geänderte Verbraucherrechte-Richtlinie sieht, grob gesagt, vor, dass Anbieter im E-Commerce eine Online-Widerrufsfunktion bereitstellen

müssen. Diese zusätzliche Regulierung ist für den Onlinehandel mit Waren nicht erforderlich gewesen. Bei den hier ansässigen Händlern gibt es für Verbraucher keine Probleme bei der Ausübung des Widerrufsrechts. Das Widerrufsrecht wird von Verbrauchern in großem Umfang ausgeübt und von Unternehmen schnell und unkompliziert abgewickelt. Das zeigt sich schon in den Zahlen. Aktuell werden jährlich circa 2 Milliarden Onlinekäufe in Deutschland getätigt. Für 2018 liegen mir die letzten Zahlen vor, dort wurde die Zahl der Retourenpakete auf 280 Millionen geschätzt.

Aber natürlich ist die EU-Richtlinie jetzt da und umzusetzen. Die Umsetzung der neuen EU-Vorgaben wird für viele Händler mit erheblichen Kosten und auch Rechtsunsicherheiten einhergehen. Bei der Umsetzung sollte berücksichtigt werden, dass die Widerrufsfunktion bei allen Geschäftsmodellen im Onlinehandel, ob mit oder ohne Kundenkonten, möglichst praktikabel ist.

Hierfür ist erstens besonders wichtig, dass die Widerrufsfunktion in einem Kundenkonto bereitgestellt werden kann, wenn die Bestellung auch im Kundenkonto erfolgt ist. Das entspricht den Erwartungen der Verbraucher und ermöglicht die zeitlich präzise Bereitstellung der Widerrufsfunktion für den Zeitraum der Widerrufsfrist. Der Gesetzestext enthält insoweit jetzt die Regelung, dass Verbraucher, die für den Widerruf erforderlichen Daten, nicht nur bereitstellen, sondern auch bestätigen können. Das verstehen wir so, dass damit die Möglichkeit der Bereitstellung der Widerrufsfunktion im Kundenkonto im Gesetzestext selbst verankert ist. Das ist im Vergleich zum Diskussionsentwurf eine Verbesserung, die wir begrüßen.

Zweitens ist sehr wichtig, die Möglichkeit des Teilwiderrufs vorzusehen, weil oft nur ein Teil einer Bestellung retourniert wird. Auch dieses ist nun im Gesetzentwurf der Bundesregierung berücksichtigt worden und auch das ist richtig und wichtig.

Kritisch sehen wir insbesondere, dass der Gesetzentwurf, für diese Fälle der Bestellung ohne ein Kundenkonto, einzig die Möglichkeit vorsieht, dauerhaft Freitextfelder bereitzustellen, in die Verbraucher dann die erforderlichen Daten



eintragen können. Dieses Verfahren ist fehleranfällig und führt bei Online-Shops mit automatisierter Abwicklung von Bestellungen und Retouren zu aufwendigen Nacharbeiten. Bei Bestellungen ohne Kundenkonto sollte es nicht nur diese eine Möglichkeit zur Bereitstellung der Widerrufsfunktion geben. Es sollte alternativ auch die Möglichkeit bestehen, dass Händler dem Verbraucher zum Beispiel per E-Mail oder QR-Code einen individuellen Link zur Verfügung stellen, über den der Verbraucher seine Bestellung, ähnlich wie in einem Kundenkonto, aufrufen und den Widerruf anhand der Bestelldaten erklären kann. Das ist für Verbraucher einfacher und es vermeidet Fehler beim Ausfüllen der Freitextfelder. Da auf die temporär hinterlegten Bestelldaten zugegriffen wird, werden diese Fehler dann beim Ausfüllen der Freitextfelder, was dann nicht erforderlich ist, vermieden. Die Richtlinie lässt diese Bereitstellung eines Links zu. Damit wäre mein Eingangsstatement auch schon beendet. Vielen Dank.

Abg. **Ansgar Heveling** (Vorsitz): Vielen herzlichen Dank, Herr Grünhoff. Wenn Sie dann bitte Ihr Mikrofon ausschalten. Ich darf weitergeben an Frau Halm, die uns zugeschaltet ist. Bitte sehr, Sie haben das Wort.

SVe **Tatjana Halm**: Vielen Dank, sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete. Vielen Dank für die Einladung zur heutigen Anhörung und die Gelegenheit, zu den vorgeschlagenen Änderungen im Verbraucherrecht Stellung zu nehmen. Aus Sicht des Verbraucherschutzes begrüße ich die Zielrichtung des Entwurfs ausdrücklich, insbesondere die Stärkung der Transparenz. Dennoch möchte ich auch den einen oder anderen Punkt hervorheben.

Auch ich möchte zur Einführung der Widerrufsfunktion etwas sagen. Es ist aus unserer Sicht ein richtiger und wichtiger Schritt, um den Widerruf ebenso einfach zugänglich zu machen, wie den Vertragsschluss. Erfahrungen aus unserer Praxis zeigen, dass Beschwerden im Zusammenhang mit dem Widerruf häufig auftreten. Eine Vereinfachung des Ablaufs ermöglicht Verbraucherinnen und Verbraucher daher eine effektivere Durchsetzung ihrer Rechte. Positiv möchte ich auch, wie auch in der

Begründung konkretisiert beschrieben, die hervorgehobene Platzierung des Hinweises auf die Widerrufsfunktion etwa durch Farbwahl oder Kontraste betonen. Auch diese einheitlichen Designs tragen dazu bei, dass Verbraucherinnen und Verbraucher diese Funktion intuitiv leichter finden können.

Sinnvoll ist es zudem aus unserer Sicht, wie auch in der Begründung dargestellt, dass der Hinweis der Widerrufsfunktion auch dauerhaft sichtbar bleibt, wie eben schon erwähnt worden ist, damit auch Gastkäufe davon betroffen sind und es dadurch praktisch umsetzbarer ist. Gleichwohl möchte ich im Zusammenhang mit der dauerhaften Anzeige der Widerrufsfunktion mit der Formulierung „Widerruf bestätigen“, wie es im Entwurf geschrieben steht, darauf hinweisen, dass das zu Missverständnissen führen könnte. Insbesondere, wenn die Widerrufsfunktion nach Ablauf der Widerrufsfrist weiterhin sichtbar bleibt, könnten Verbraucherinnen und Verbraucher je nach Gestaltung fälschlicherweise annehmen, dass ein Widerruf weiterhin möglich sei. Die Formulierung „Widerruf bestätigen“ nach Angabe aller vertragsrelevanten Informationen kann den Eindruck weiter verstärken, dass der Widerruf selbst durch diese Bestätigung wirksam werde, obwohl tatsächlich nur die Übermittlung, also die Absicht, bestätigt wird. Die dann zu ermittelnde Eingangsbestätigung beseitigt diesen Irrtum wiederum auch nicht, weil diese nur den Eingang, aber nicht die materiell rechtliche Wirksamkeit des Widerrufs dokumentiert. Wenn möglich sollten, um Missverständnisse zu vermeiden, präzisere Formulierungen wie „Widerruf absenden“ oder „Widerruf übermitteln“ gewählt werden. Außerdem stellen wir fest, dass es keine ausdrücklichen Rechtsfolgen gibt, wenn nicht auf diese Anwendung hingewiesen wird.

Zu einem anderen Thema: Die Informationspflichten nach Artikel 246a und Artikel 246b EGBGB. Hier ist hervorzuheben, dass der nachhaltigere Konsum gefördert werden soll. Zugleich bestehen aber Zweifel an der tatsächlichen Wirksamkeit dieser Informationspflichten zur Herstellergarantie und eben zu den Aktualisierungszeiträumen. Wenn Hersteller oder Anbieter keine Angaben machen, bleibt die Vorschrift wirkungslos. Daher sollte



überlegt werden, dass Formulierungen wie „keine Angaben“ oder „keine Garantie des Herstellers vorhanden“ ebenfalls als Informationen angegeben werden sollten. Nur so können Verbraucher nachvollziehen, ob die Information vom Händler nicht erteilt worden ist oder ob der Hersteller keine Angaben gemacht hat, was die Vergleichbarkeit der Angebote dann auch erleichtert. Zudem kommt hinzu, dass eine ergänzende Pflicht, diese Informationen mit anzugeben, auch den Händlern zugutekäme, weil sollten diese Informationen fehlen, sie sich nicht unberechtigter Vorwürfe, sie kämen ihren Informationspflichten nicht nach, ausgesetzt sehen. Insofern würde ich gerne auf diese zwei Punkte eingehen und meine Zeit ist auch schon rum. Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Abg. **Ansgar Heveling** (Vorsitz): Vielen herzlichen Dank, Frau Halm. Dann geht es hier im Saal weiter mit Herrn Kleinlein.

SV **Axel Kleinlein**: Vielen Dank, sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Parlamentarierinnen und Parlamentarier, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen. Ich bin Versicherungsmathematiker und seit 25 Jahren eng mit dem Verbraucherschutz verbunden. Deswegen möchte ich auf die Aspekte, was das Versicherungsrecht in diesem Gesetz angeht, eingehen.

Dieses Gesetz ist eine massive Einschränkung von Verbraucherrechten, insbesondere in Richtung der Verbraucherinformationen, wie ich es in den ganzen 25 Jahren noch nicht erlebt habe. An erster Stelle steht das Streichen von § 7 Absatz 4 VVG, der vorsieht, dass Kunden bei den Versicherungsunternehmen die Unterlagen vom ursprünglich abgeschlossenen Vertrag nachträglich noch einmal einholen können. Das soll ersatzlos gestrichen werden. Das ist ein großes Problem. Stellen Sie sich einfach einmal vor, Sie haben eine Feuerversicherung und haben Fahrlässigkeit mitversichert. Ihr Adventskranz brennt demnächst ab. Die Wohnung brennt ab, mitsamt Ihren Versicherungsunterlagen. Dann haben Sie keine Möglichkeit mehr, nachzuweisen, dass nach diesen Versicherungsbedingungen auch dieser Fall abgedeckt ist. Das ist ein massives Problem. Wenn Sie vor 30 Jahren eine Lebensversicherung abgeschlossen haben und die Unterlagen als CD-ROM ausgehändigt bekommen haben, können Sie die heute auch

nicht mehr lesen. Sie sollen auch zukünftig keine Möglichkeit mehr haben, diese Unterlagen zu bekommen. Das ist ein Unding. Das ist eine Einschränkung von Verbraucherrechten, wie wir es bisher noch nicht erlebt haben.

Auch beim Widerruf ist die Informationspflicht deutlich eingeschränkt. Bisher müssen die Kunden über die Rechtsfolgen eines Widerrufs belehrt werden. Nach dem Entwurf, wie wir ihn hier vorliegen haben, muss der Kunde nur noch darüber informiert werden, dass ein Widerrufsrecht besteht, aber eben nicht über die Rechtsfolgen. Das ist hoch problematisch. Wenn nach zwei Jahren und 14 Tagen die Versicherungsunternehmen freigesprochen werden sollen und das vermeintlich ewige Widerrufsrecht dadurch gestrichen wird, heißt das, dass bei unvollständigen oder gar falschen Widerrufsbelehrungen die Kunden nach zwei Jahren und 14 Tagen keine Möglichkeit mehr haben, ihre Rechte durchsetzen zu können. Das ist ein massives Problem. Das muss angegangen werden.

Ich sehe natürlich, dass über die Fernabsatzrichtlinie bestimmte Aspekte umgesetzt werden müssen. Dafür ist es aber auch wichtig, sich anzuschauen, was Fernabsatz im Vergleich zum stationären Handel bei den Versicherungen bedeutet. Im Fernabsatz ist es so: Die Verbraucherin oder der Verbraucher geht her, hat sich vorher informiert und schließt den Vertrag ab, wohl wissend, was bei dem Vertrag dahintersteckt. Die Lebenssituation beim stationären Handel ist eine gänzlich andere. Sie sind bei der Bank, der Bankberater legt Ihnen, nachdem ein anderes Gespräch geführt wurde, eine Lebensversicherung vor oder eine Rentenversicherung und möchte Sie dazu bewegen, diesen Vertrag abzuschließen. Da haben wir ein ganz großes Informationsgefälle. Wir haben natürlich auch einen Interessenskonflikt, der von vornherein gegeben ist, beim Vermittler, der zum einen die Interessen des Kunden im Blick hat, aber auch die Interessen des Versicherungsunternehmens und auch die eigenen Interessen, sprich Provisionen. Das heißt, wir haben zwei unterschiedliche Lebenssachverhalte. Der Fernabsatz ist ein gänzlich anderer Lebenssachverhalt als der stationäre Vertrieb bei Versicherungen. Unterschiedliche



Lebenssachverhalte gilt es aber auch, unterschiedlich zu regulieren. Das ist nicht nur sachgerecht und auch richtig in dem Fall, sondern ich denke, das ist vom Grundgesetz her durchaus gegeben und angezeigt. Unterschiedliches sollte auch unterschiedlich behandelt und auch reguliert werden. Jetzt war ich sogar zu schnell.

Abg. **Ansgar Heveling** (Vorsitz): Vielen herzlichen Dank für die zehn Sekunden, die Sie uns geschenkt haben. Wir fahren fort mit Herrn Methmann.

SV **Felix Methmann**: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Dieses Änderungsgesetz ist ein ganzes Bündel aus verschiedenen Themen und zum Teil handelt es sich um begrüßenswerte Umsetzungen von Richtlinien, bei denen es so gut wie keinen Umsetzungsspielraum gibt. Ich möchte mich daher erst einmal auf zwei Punkte beschränken, wo es noch Spielraum gibt.

Zum Behandlungsvertrag: Das Patientenrechtgesetz aus dem Jahr 2013² bedarf dringend einer Überarbeitung, um die Patientinnen und Patienten in ihrer Position gegenüber dem Behandelnden zu stärken. Insofern ist es zwar nur ein kleiner, aber ein wichtiger Schritt, wenigstens die erste Einsichtnahme in die Patientenakte kostenfrei zu stellen. Der Gesetzentwurf nimmt aber ohne Not Abstand von der aktuell gültigen Vorgabe, unverzüglich Einsicht in die gesamte Akte zu gewähren. Die Frist soll künftig auf bis zu drei Monate ausgedehnt werden können. Das setzt ein falsches Signal. Das würde das Einsichtsrecht in die Patientenakte insgesamt erheblich verschlechtern, und das wäre weder im Interesse der Patientinnen und Patienten, noch würde es die Gesundheitsversorgung transparenter oder besser machen.

Jetzt ein ganz anderes Thema. Das hat nichts mit Richtlinien zu tun, kein Gold-Plating³, keine überschießende Umsetzung von Richtlinien. Nein, es geht um telefonisch untergeschobene Verträge. Telefonisch untergeschobene langjährige Verträge gehören in den Verbraucherzentralen zu den am häufigsten erfassten Beschwerdegründen. Diese unseriösen Vertriebsmethoden können zu finanziellen

Schäden und insbesondere bei älteren Menschen zu Verunsicherung führen. Die im Koalitionsvertrag versprochene Bestätigungslösung muss jetzt zeitnah eingeführt werden, um die Menschen besser vor untergeschobenen Verträgen zu schützen. Egal, ob Internet- und Mobilfunkverträge, Zeitschriftenabos oder Verträge im Energiebereich. Die Liste der Beschwerden ist lang. Meine Damen und Herren Abgeordnete, schützen Sie die Bürgerinnen und Bürger besser vor am Telefon untergeschobenen Verträgen. Niemand sollte nach einem Telefonat in einem langfristigen Vertrag feststecken, den er oder sie so nicht abschließen wollte. Künftig muss gelten, wer nach einem Telefonat nichts bestätigt hat, muss auch nichts bezahlen. Mit diesem Gesetzentwurf bietet sich nun doch eine gute Gelegenheit. Warum diese nicht nutzen, worauf wollen Sie warten? Es steht im Koalitionsvertrag und ich glaube, der Konsens darüber geht noch über weitere Parteigrenzen hinaus. Führen Sie jetzt eine sektorübergreifende allgemeine Bestätigungspflicht ein. Sie würden den Menschen so helfen. Eine wirksame Bestätigung in Textform sollte dabei erst nach dem Telefonat mit ausreichendem zeitlichem Abstand möglich sein, damit man nicht im Gespräch unter Bestätigungsdruck gesetzt werden kann. Gerade ältere Menschen beklagen, dass sie sich regelrecht überrumpelt fühlen. Angehörige schildern in den Verbraucherzentralen die dramatischen finanziellen Auswirkungen der telefonisch zustande gekommenen Verträge. Schauen Sie einmal in unsere Fallsammlung hinein, die Anlage zu unserem Positionspapier. Wir brauchen hier schärfere Regeln.

In den vergangenen Jahren wurden bereits gesetzliche Regelungen für einzelne Sektoren eingeführt. Im Bereich Energie gibt es ein Textformerfordernis, im Bereich Telekommunikation eine Vertragszusammenfassung, die bestätigt werden muss. Schilderungen aus der Praxis zeigen jedoch, dass diese Schutzinstrumente zum Teil unterlaufen werden. Die Leute werden zum Beispiel gedrängt, ihre Vertragsbestätigung bereits während des Telefonats abzugeben, etwa durch Anklicken eines Links,

² Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten vom 20. Februar 2013.

³ „Gold-Plating“ im politischen Kontext bezeichnet die Verschärfung von Vorgaben einer EU-Richtlinie durch nationale Regelungen.



den sie kaum prüfen können. Eine informierte Entscheidung ist unter diesen Umständen kaum möglich. Eine allgemeine Bestätigungslösung wäre ein richtiger und wichtiger Schritt, um die Menschen hier besser zu schützen. Bitte nehmen Sie das noch mit auf. Das wäre eine wirklich gute Gelegenheit. Das BGB wird ohnehin gerade geöffnet. Dann kann man das wozu man sich im Koalitionsvertrag verpflichtet hat, auch noch aufnehmen. Vielen Dank für Ihr Gehör.

Abg. **Ansgar Heveling** (Vorsitz): Vielen herzlichen Dank, Herr Methmann. Nun schwenken wir auf die andere Seite des Saals. Herr Dr. Ott, Sie haben das Wort.

SV **Dr. Maximilian Ott**: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete. Vielen Dank auch an die Vertreter der Bundesregierung für die Gelegenheit zur Stellungnahme seitens der Bundesrechtsanwaltskammer. Der Gesetzentwurf lässt aus meiner Sicht nicht viel Raum für Kritik, ehrlich gesagt aber auch nicht viel Raum für Lob. Es ist einfach eine sehr pragmatische Umsetzung der Richtlinien. Das erkennen wir an. Das heißt, man kann aus meiner Sicht da gar nicht viel ändern. Es ist auch keine überschießende Umsetzung der Richtlinien. Es ist einfach eine Eins-zu-eins-Umsetzung, was die Widerrufsthematik angeht.

Eine Besserung sehe ich bei den Finanzdienstleistungen, da haben wir eine Vereinheitlichung. Das begrüße ich sehr. Weil die Kritik an dem Gesetzentwurf schwerfällt, möchte ich umso mehr mitgeben, dass man auf der europäischen Ebene beim nächsten Mal rechtzeitig die Hand hebt und darauf hinwirkt, dass dort Vereinfachungen stattfinden. Wer in die Widerrufsvorschriften mal reingeschaut hat oder sich beruflich damit befasst, wird verzweifeln. Die sind nicht schön. Selbst die Juristen werden häufig nicht wissen, wo und wie eventuell Widerrufsrechte bestehen. Es ist in verschiedenen Bereichen des Gesetzes verstreut und auch noch auf verschiedene Gesetze verteilt. Das sollte man dringend angehen, weil, wie gesagt, wenn schon der Jurist das nicht versteht, die Verbraucher tun

es erst recht nicht. Deswegen auch die Änderungswünsche, die von den anderen Beteiligten vorgebracht werden. Ich kann die in vielerlei Hinsicht sehr gut verstehen, verstehe aber eben auch, dass das hier jetzt heute der falsche Raum ist, um sie umzusetzen. Das muss aus meiner Sicht dann in den zukünftigen Richtlinien getan werden. Ich rege an, dass da entsprechend Einfluss genommen wird oder eben mitgearbeitet wird.

Noch ein Punkt zum Behandlungsrecht. Auch da sehe ich den Wunsch, ich habe das auch in den schriftlichen Stellungnahmen vorab schon gesehen, dass man dort auf die Unverzüglichkeit hinweist. Aus der Rechtsanwendersicht, muss ich sagen, ist das ein netter Wunsch. Ich würde das jedem Verbraucher wünschen, dass er sofort seine Behandlungsakte bekommt. In der Praxis wird es leider nicht helfen, weil, wenn sich der Behandler querstellt, muss ich ihn verklagen. Dann habe ich frühestens in einem Jahr meine Akte, egal, ob das Gesetz sagt, ich brauche sie unverzüglich oder nicht. Vielen Dank.

Abg. **Ansgar Heveling** (Vorsitz): Vielen herzlichen Dank, Herr Dr. Ott. Dann dürfen Sie, Herr Prof. Dr. Schmidt-Kessel.

SV **Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel**: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren, vielen Dank für die Einladung. Ich möchte zunächst zusammenfassend festhalten, dass die grundsätzliche Konzeption dieses Gesetzes, einer Aufteilung in einen lauterkeitsrechtlichen und einen vertragsrechtlichen Teil, meines Erachtens sehr gelungen ist. Ich glaube, dass man dabei nur ein Defizit hat, dass die Dark-Patterns-Umsetzung⁴ nur im Lauterkeitsrecht für die Richtlinienumsetzung nicht ausreicht. Das werden Sie in meiner gestern Nachmittag erst verschickten Stellungnahme auch so nachlesen können. Ich glaube, dass Sie bei dem Gesetz ganz generell drei breite Fragen haben, mit denen man sich mal gründlicher beschäftigen müsste, um so ein bisschen vor die Welle des ständigen Richtlinien-Nachvollzuges zu kommen.

Das Erste ist der ganze Bereich der Rechtsfolgen-seite von Informationspflichten. Es ist eben nicht

⁴ Dark Patterns sind manipulative Designs, die Nutzer dazu verleiten, Handlungen vorzunehmen, die nicht in ihrem Interesse sind wie beispielsweise die Weitergabe von Daten.



richtig, dass es, wenn man die Verlängerung der Widerrufsfrist wegnimmt, keine Sanktionen mehr für Informationspflichtverletzungen gibt. Das Vertragsschlussrecht und die Rechtsgeschäftslehre, gerade durch die technischen Ergänzungen und generell den Fragenkreis der Dauerverträge, scheinen mir unverzichtbar zu sein. In diesem Zusammenhang warne ich davor, jetzt in der Eilaktion eine Bestätigungslösung einzuführen. Ich halte die für richtig und für unverzichtbar, aber man muss sich wirklich gut überlegen, wie die mit der Rechtsgeschäftslehre zusammenspielt. Das sehe ich im Augenblick bei den vorliegenden Vorschlägen nicht. Das muss richtig mitgelöst werden.

Zur technischen Umsetzung des Widerrufs-buttons: Da haben wir auch ein Problem, da wird es auf der Rechtsfolgenreise Schwierigkeiten geben. Der erste Klick, kann bereits mit einer Erklärungsbedeutung verbunden sein und möglicherweise liegt darin schon eine Widerrufserklärung nach § 556 BGB. Das schließt sich nicht aus. Wir dürfen sogar dem Verbraucher diese Möglichkeit nicht nehmen, weil Artikel 10 Verbraucherrechte-Richtlinie das so vorsieht.

Was mir im Entwurf fehlt, und das betrifft jetzt gar nicht den Gesetzestext, ist eine hinreichende Rechtsfolgenabschätzung für die Informationspflichten. Wir haben viele Informationspflichten, von denen sind einige regelrecht pflichtenbegründend, wenn geschwiegen wird. Auch zu den Mechanismen nach Artikel 22a Verbraucherrechte-Richtlinie mit diesen Maßnahmen der Durchführungsrechtsakte der Kommission fehlen meines Erachtens Ausführungen. Eine ausdrückliche Umsetzung von Artikel 16a Absatz 2 Verbraucherrechte-Richtlinie, das ist dieser Hinweis auf die Aufzeichnung des Telefonats, sollte unbedingt unterbleiben. Wenn ohne Einwilligung aufgezeichnet wird, ist das strafbar. Man sollte also auf § 201 Strafgesetzbuch (StGB) in der Mitteilung an die Kommission verweisen und gar keine Sonderregelung vornehmen, schon gar nicht beschränkt auf Finanzdienstleistungen. Das ist ohnehin schon ohne eine Kundgabe im Bereich der Strafbarkeit. Deswegen braucht man da keine zusätzliche Regelung.

Die Beseitigung des ewigen Widerrufsrechts, begrüße ich prinzipiell. Das gilt insbesondere für Dauerverträge. Das ist einfach indiskutabel eine ex-tunc⁵ Rückwirkung, die das Widerrufsrecht prinzipiell vorsieht. Das stellt auch die Reputation dieses Instruments ein Stück weit infrage. Meines Erachtens gilt das Gleiche für die hier vorgesehenen Versicherungsverträge.

Was allerdings dringend noch geändert werden muss, ist die Textform für den Widerruf, die ist nämlich richtlinienwidrig. Eine Textform darf man nicht verlangen.

Ein letzter Punkt bezüglich § 312g BGB: Es ist rechtspolitisch ohne weiteres in Ordnung, hier tätig zu werden, nur muss man die Regelungsebenen von Datenschutzrecht und Vertragsrecht besser auseinanderhalten. Das Datenschutzrecht darf gerne eine Sperrwirkung für den Zugangsanspruch oder für die Kostenpflichtigkeit entfalten können. Man sollte diese Regelungsebenen klar getrennt halten. In der schriftlichen Stellungnahme habe ich einen Entwurf dazu.

Abg. **Ansgar Heveling** (Vorsitz): Vielen Dank. Jetzt wissen wir, dass es auch einen Gong gibt. Herr Schönberg, jetzt darf ich als Letztem in der Runde Ihnen das Wort geben.

SV **Florian Schönberg**: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren! Ich möchte im Folgenden auf die Änderungen im Behandlungsvertragsrecht eingehen.

Das Arzt-Patienten-Verhältnis ist geprägt von einem großen Wissensgefälle. Patienten und Patientinnen sind meist medizinische Laien und bekommen von vielen Aspekten ihrer Behandlung wenig mit. Oft ist die Dokumentation die einzige Möglichkeit, die Behandlung nachträglich nachzuvollziehen. Die Unterlagen verbleiben in der Praxis, also bei den Behandelnden und nicht bei den Patienten und Patientinnen. Deshalb ist das Akteneinsichtsrecht ein zentrales Patientenrecht. Es sorgt für Transparenz, gleicht Wissensunterschiede aus und schafft so Vertrauen. Es dient nicht nur dazu, mögliche Behandlungsfehler aufzudecken, sondern es ist auch für das schlichte Einholen

⁵ Lateinische juristische Bezeichnung mit der Bedeutung „von Beginn an“.



einer zweiten Meinung oder das Treffen von informierter Entscheidung über die eigene Behandlung notwendig. Die Überführung des EuGH-Urteils zu den Kosten für die erste Kopie ist wichtig. Gerade die Entgeltlichkeit schreckt viele Patientinnen von der Anspruchswahrnehmung ab. Diese faktische und faktisch wirkende Hürde wird hinsichtlich der ersten Abschrift beseitigt. Unklar bleibt, dass auch mehrmals pro Kalenderjahr eine kostenlose Erstkopie möglich ist, nämlich dann, wenn sich seit dem letzten Begehren eine wesentliche Veränderung der Daten ergeben hat. So steht es auch in der Gesetzesbegründung. Das sollte im Gesetz deutlich herausgearbeitet werden.

Unverständlich ist, warum die Anpassung ohne Notwendigkeit zentrale Begriffe wie die Unverzüglichkeit und die Vollständigkeit weglässt. Ziel muss es sein, die Rechte und Pflichten verständlich und nachvollziehbar zu gestalten für Patientinnen und Patienten und für die Behandelnden. Anstatt Klarheit zu schaffen, wird die Anspruchsnorm unnötig verkompliziert. Der Wegfall des Begriffs „unverzüglich“ ist besonders problematisch. Er macht auch für die Rechtsunkundigen deutlich, dass die Akteneinsicht umgehend und ohne schuldhaftes Verzögerung erfolgen muss. Diese Klarheit ist wichtig für Patienten und Patientinnen, die schnell Einsicht brauchen, und sie ist wichtig für Behandelnde, die ihre Pflichten kennen müssen. Kritisch ist auch der Wegfall des Begriffs „vollständig“. Der betont, dass der Einsichtsanspruch alle relevanten Informationen umfasst. Fehlt er, entstehen Interpretationsspielraum und wichtige Unterlagen können unberücksichtigt bleiben. Beide Begriffe sind unverzichtbar. Sie sichern Transparenz, Rechtssicherheit und Klarheit im Behandlungsverhältnis. Darüber hinaus besteht weiterer Handlungsbedarf. Das Akteneinsichtsrecht sollte sich auch auf sonstige aufbewahrungspflichtige Informationen erstrecken, bei denen ein Zusammenhang mit der Behandlung besteht oder bestehen kann, wie beispielsweise Hygienepläne und Zugriffs- oder Änderungsprotokolle der Praxissoftware. Letztlich ist es an der Zeit, die Patientenrechte

insgesamt weiterzuentwickeln und zu stärken. Ein Gutachten im Auftrag des Sozialverbands Deutschland zeigt notwendige Handlungsbedarfe

und konkrete Empfehlungen zur Umsetzung. Vielen Dank.

Abg. **Ansgar Heveling** (Vorsitz): Vielen herzlichen Dank an die Damen und Herren Sachverständigen. Auch ein herzliches Dankeschön dazu, dass Sie sich an die Zeitvorgaben gehalten haben oder sie sogar unterschritten haben. Ich würde jetzt mit der ersten Fragerunde beginnen und die nach der Frageverteilung und der Größe der Fraktionen durchlaufen lassen. Der Hinweis an die Kolleginnen und Kollegen, die eine Frage stellen können und dürfen, bitte zwei Fragen an zwei Sachverständige zu richten und auch zu adressieren, an wen die Frage gerichtet ist. Die Sachverständigen bitte ich, sich das zu notieren, weil wir erst einmal die Fragerunde durchlaufen lassen. Wir beginnen dann nachher mit der Antwortrunde bei Herrn Schönberg. Ich darf als Erstem Herrn Kollegen Steineke das Wort geben.

Abg. **Sebastian Steineke** (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, vielen Dank. Vielen Dank auch für die einführenden Stellungnahmen. Ich habe zwei Fragen.

Eine Frage an Herrn Grünhoff. Sie haben eben das Thema Widerrufsfunktion, Widerrufsbutton schon angesprochen. Auch die Probleme, die es insbesondere dann gibt, wenn man kein Kundenkonto hat. Diese Fragen wurden schon im Referentenentwurf aufgeworfen. Sie haben jetzt das Thema mit einer E-Mail noch mal angesprochen, dass man über einen Link arbeiten kann. Vielleicht können Sie das noch mal ein bisschen näher ausführen, weil die Problematik von vielen Seiten an uns herangetragen worden ist, insbesondere auch die Fehleranfälligkeit des jetzt gewählten Ansatzes.

Die zweite Frage hätte ich an Prof. Dr. Schmidt-Kessel zum Thema Dark Patterns. Sie haben es eben schon mal angesprochen. Vielleicht können Sie noch mal erläutern, warum aus Ihrer Sicht zwingend eine Umsetzung im bürgerlichen Teil notwendig wäre. Vielen Dank.

Abg. **Ansgar Heveling** (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Kollege Steineke. Nun von der AfD-Fraktion, Herr Kollege Möller.

Abg. **Stefan Möller** (AfD): Ich hätte auch eine Frage an den Sachverständigen Herrn Grünhoff, und zwar zu diesem Reparaturindex. Da haben



Sie ausgeführt, in der schriftlichen Stellungnahme meine ich, dass dieser die Händler vor enorme Schwierigkeiten stellt. Da würde ich Sie bitten dazu näher auszuführen und vielleicht auch darauf einzugehen, welcher Mehrwert sich überhaupt aus dieser Regelung für den Verbraucher ergeben könnte.

Dann habe ich noch eine Frage an Frau Sachverständige Halm. Frau Halm, Sie sprachen davon, dass der Widerrufsbutton eine Vereinfachung des Ablaufs darstellt. Auch mit Blick auf die Ausführungen von Herrn Grünhoff, der darauf hingewiesen hat, dass insbesondere bei Gastbestellungen durch Eingabefehler eine gewisse Fehleranfälligkeit entstehen kann. Ich sehe da einen gewissen Widerspruch. Vielleicht können Sie da Ihre Sicht noch mal erläutern, wie sich der Widerspruch auflöst. Danke schön.

Abg. **Ansgar Heveling** (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Kollege Möller. Dann erteile ich jetzt das Wort Frau Kollegin Heselhaus.

Abg. **Nadine Heselhaus** (SPD): Herr Vorsitzender, vielen Dank. Vielen Dank an alle Sachverständigen, dass Sie unsere Fragen so wunderbar beantworten. Meine beiden Fragen richten sich an Frau Halm. Wir haben durchaus einige Argumente im Hinblick auf den Nutzen sowohl für eine Bestätigungslösung als auch für den Widerrufsbutton gehört. Mich würde interessieren, inwieweit Sie aus der Beratungspraxis oder auch aus der Vorgangserfassung der Verbraucherzentralen den Nutzen dieser beiden Instrumente sehen. Sie haben in Ihrem Eingangsstatement erwähnt, dass Sie die Formulierung „Widerruf bestätigen“ für den Widerrufsbutton für keine gute Formulierung halten und dass Sie Abgrenzungsprobleme zwischen einer einerseits fehlerhaften und einer andererseits fehlenden Widerrufsbelehrung beim ewigen Widerrufsrecht sehen. Die vermute ich jedenfalls auch. Können Sie darauf bitte genauer eingehen? Danke.

Abg. **Ansgar Heveling** (Vorsitz): Vielen Dank, Frau Kollegin Heselhaus. Nun Herr Kollege Schmidt von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abg. **Stefan Schmidt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine beiden Fragen richten sich an Herrn Kleinlein. Herr Kleinlein, Sie haben sich recht

kritisch mit dem Gesetzentwurf auseinander-gesetzt. Ich würde noch einmal das spätere „Einfordern-Können“ von Versicherungsunterlagen beziehungsweise Vertragsunterlagen gegenüber den Versicherern aufgreifen. Sie haben schon dargestellt, dass das bei Versicherungen ein konkretes Problem sein kann. Nichtsdestoweniger braucht es hier für die Versicherungen eine besondere Regelung oder würden Sie das grundsätzlich als Problem betrachten?

Meine zweite Frage: Sie sind unzufrieden mit der Formulierung über die Belehrung zum Widerrufsrecht. Sie meinen, dass auch nach derzeitiger Fassung keine richtige Belehrung erfolgen würde. Können Sie uns das noch ein bisschen konkreter erläutern, bitte?

Abg. **Ansgar Heveling** (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Kollege Schmidt. Frau Kollegin Willnat.

Abg. **Christin Willnat** (Die Linke): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, und vielen Dank an alle Sachverständigen. Meine Frage richtet sich in Bezug auf das ewige Widerrufsrecht an Herrn Felix Methmann. Entschuldigung, wenn ich den Namen falsch ausgesprochen habe. Die Richtlinie (EU) 2023/2673 verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Widerrufsfristen für im Fernabsatz abgeschlossene Finanzdienstleistungsverträge zu harmonisieren. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht jedoch vor, die Widerrufsfristen zusätzlich auch für alle anderen Versicherungsverträge vertriebsunabhängig anzupassen und so das sogenannte ewige Widerrufsrecht abzuschaffen. Wie bewerten Sie diese Ausweitung der Fristenregelung, die von der Bundesregierung lediglich mit dem Ziel der Einheitlichkeit im Versicherungsrecht begründet wird, und werden Verbraucherrechte unnötig geschwächt? Vielen Dank.

Abg. **Ansgar Heveling** (Vorsitz): Vielen Dank, Frau Kollegin Willnat. Dann kommt nun Frau Kollegin Hierl.

Abg. **Susanne Hierl** (CDU/CSU): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Auch von meiner Seite herzlichen Dank an alle Sachverständigen, dass sie uns heute zur Verfügung stehen. Ich hätte jeweils eine Frage, einmal an Herrn Ott und einmal an Herrn Prof. Dr. Schmidt-Kessel.

Herr Ott, Sie hatten gerade erwähnt, der Entwurf sei pragmatisch umgesetzt. Das heißt nicht, dass



man nicht noch Änderungswünsche hat. Mich würde interessieren, welche Änderung an der Umsetzung der Widerrufsfunktion würde die Bundesrechtsanwaltskammer oder Sie gerne noch sehen. Das wäre die eine Frage.

Die andere Frage richte ich an Herrn Prof. Dr. Schmidt-Kessel. Ich möchte einmal zurückgehen zu dem Behandlungsvertrag. Die bisherige Formulierung war so, dass die Patienten „unverzüglich“ Einsicht in die Akte gewährt bekommen müssen. Das wird jetzt ausgetauscht durch einen Verweis ins Datenschutzrecht. Sie haben in Ihrem Statement gerade schon darauf hingewiesen, ich würde gerne aber noch einmal näher wissen, welche rechtlichen Bedenken Sie dagegen haben. Danke schön.

Abg. **Ansgar Heveling** (Vorsitz): Vielen Dank, Frau Kollegin Hierl. Auf meiner Liste habe ich jetzt noch Herrn Kollegen Schwartz.

Abg. **Stefan Schwartz** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich an Herrn Schönberg. Sie betrifft das Behandlungsvertragsrecht. Mit dem Patientenrechtegesetz von 2013 wurde das Ziel verfolgt, Transparenz über die Patientenrechte herzustellen und die Durchsetzbarkeit zu verbessern. Bisher war das Einsichtsrecht für die Rechtskundigen auch im § 630g BGB und damit direkt im Gesetz klar und verständlich nachzulesen. Wie bewerten Sie vor dem Hintergrund der damaligen Zielsetzung, Herstellung von Transparenz und Verbesserung der Durchsetzbarkeit, den vorliegenden Entwurf? Als direkte Nachfrage in dem Bereich: Im aktuellen Gesetzentwurf wurde die Vorgabe „vollständige Patientenakte“ in „gesamte Behandlungsakte“ geändert. Wie bewerten Sie das?

Abg. **Ansgar Heveling** (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Kollege Schwartz. Damit ist die erste Fragerunde durch. Herr Schönberg, Sie haben jetzt die Gelegenheit, auf die Fragen von Herrn Schwartz zu antworten.

SV **Florian Schönberg**: Vielen Dank, Herr Schwartz, für die Fragen.

Im Hinblick auf die erste Frage möchte ich wie folgt ausführen: Auf die Zielsetzung des Patientenrechtegesetzes von 2013 bezogen, stellt die Änderung des § 630g BGB im Gesetzentwurf

einen deutlichen Rückschritt in Bezug auf die Verständlichkeit für Rechtsunkundige dar. Statt die Entscheidung des EuGHs durch eine klare und direkte Regelung im nationalen Recht umzusetzen, wird der gesamte § 630g umgestaltet und komplexe Verweise auf das europäische Recht der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) eingeführt. Das erschwert Patientinnen und Patienten gleichermaßen den Zugang zu ihren Rechten und Pflichten. Ein Gesetz, das juristische Laien überfordert, verfehlt das ursprüngliche Ziel des Patientenrechtegesetzes. Die Verständlichkeit der Regelung ist entscheidend, um Vertrauen in das Rechtssystem zu schaffen und den Patientinnen und Patienten zu ermöglichen, ihre Rechte selbstbewusst wahrzunehmen, ohne zusätzliche juristische Hürden.

Zur zweiten Frage: Die Änderung der Begriffe „vollständig“ zu „gesamt“ ist problematisch und sachlich weder geboten noch erforderlich. Der Begriff „vollständig“ stellt klar, dass der Einsichtsanspruch alle tatsächlich vorhandenen und behandlungsrelevanten Informationen umfasst, unabhängig von Form, Speicherort oder Medium. Diese Formulierung stellt sicher, dass keine wichtigen Informationen fehlen dürfen und die Behandelnden verpflichtet sind, die Unterlagen inhaltlich umfassend und ohne Lücken offenzulegen. Der Begriff „gesamte Behandlungsakte“ dagegen bezieht sich nur auf den formalen Aktenbestand, wie er geführt wird. Das eröffnet Interpretationsspielraum, das hatte ich erwähnt, und könnte dazu führen, dass Teilunterlagen unberücksichtigt bleiben. Eine solche Änderung würde den Schutzzweck der Norm, Transparenz und die effektive Wahrnehmung von Patientenrechten deutlich gefährden. Der Begriff „vollständig“ ist daher notwendig, um sicherzustellen, dass Patienten und Patientinnen einen umfassenden und korrekten Einblick in ihre Behandlung erhalten. Vielen Dank.

Abg. **Ansgar Heveling** (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Schönberg. Ich möchte jetzt noch einmal kurz darauf aufmerksam machen, dass Sie pro Frage zwei Minuten Antwortmöglichkeit haben. Wir freuen uns natürlich, wenn Sie die nicht ausschöpfen, aber die Möglichkeit besteht. Daher gebe ich jetzt Herrn Prof. Dr. Schmidt-Kessel das Wort zur Beantwortung. Sie haben eine Frage



vom Kollegen Steineke und von Frau Kollegin Hierl bekommen, also zwei Fragen.

SV Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel: Vielen Dank, Herr Vorsitzender, und vielen Dank für die Fragen.

Zunächst zu den Dark Patterns: Wie im Eingangsstatement auch schon erwähnt, halte ich die Nichtumsetzung im Vertragsrecht für richtlinienwidrig. Das hat etwas mit den unterschiedlichen Rechtsfolgenregimen zu tun. In der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-Richtlinie)⁶ haben wir die ganzen Rechtsfolgenregime der UGP-Richtlinie – inklusive des derzeit sehr begrenzten Schadensersatzanspruchs, der begrenzten Individualrechte im Bereich des Vertragsrechts, wo die Regelung meines Erachtens zumindest auch hingehört, da die Richtlinie die Umsetzung im Vertragsrecht fordert – wie vertragsrechtliche Konsequenzen, auch wenn wir uns diese in vielen Fällen erst noch erarbeiten müssen. Etwa in Artikel 25 des Digital Services Act (DSA)⁷ haben wir die Fragestellung auch. Ich halte das für wirklich wichtig, dass man die vertragsrechtliche Seite nicht ignoriert. Wir haben alle spätestens im Volkswagen-Skandal gelernt, dass es auch viele kleine Fälle geben kann, die hier Rechtsdurchsetzungsfragen stellen und das kann eben auch im großen Stil mal etwa Vertragsänderungen, die über Dark Patterns durchgeführt werden, herbeiführen. Ich möchte nicht so verstanden werden, dass das ein Plädoyer gegen die Aufnahme im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ist. Es reicht meines Erachtens nur nicht, es nur lauterkeitsrechtlich zu machen. Wenn man es zivilrechtlich macht, ist eine lauterkeitsrechtliche Klarstellung außerordentlich hilfreich.

Frau Hierl zum Behandlungsvertrag: Wir haben den Anlass, dass der EuGH gesagt hat, die Einsicht in die damals noch Patientenakte, jetzt Behandlungsakte, muss prinzipiell kostenfrei

sein. Deswegen kann sie nicht prinzipiell gegen Entgelt erfolgen. Diese Sperrwirkung des Datenschutzrechts muss man umsetzen. Daran besteht kein Zweifel. Ich glaube nur, dass man das eben als eine Sperrwirkung umsetzen muss und hier nicht beide Regelungsebenen miteinander vermischen darf, die wir aus guten Gründen getrennt halten. Das tun wir auch sonst im BGB. Wir verdanken dem zuständigen Referat auch die § 327 Absatz 3 BGB und § 327q BGB, wo wir genau das ganz bewusst tun, weil wir uns auf die Weise auch nationale Autonomie für den Interessenausgleich im Vertrag bewahren. Ich glaube, das ist wirklich wichtig. Das würde auch dem Einfachheitspetitum besser Rechnung tragen. Ich glaube, dass die Verweise da nicht so hilfreich sind.

Es könnten sich im Einzelfall übrigens auch mal andere Datenzugangsrechte und Informationspflichten nach §§ 13, 14 DSGVO ergeben, die hier relevant werden. Die Zwecksetzungen sind übrigens auch völlig verschieden. Das Datenschutzrecht verlangt eben Unverzüglichkeit zur Autonomie über die eigenen Daten. Das Behandlungsvertragsrecht hat häufig Patientensituationen im Blick, wo „unverzüglich“ nicht reicht, wo die Fristen kürzer sind als datenschutzrechtlich. Sie können aber auch deutlich länger sein, wenn es einfach darum geht, einen Arztwechsel vorzunehmen. Da kommt es jetzt vielleicht auf zwei Wochen nicht an. Insofern bin ich nicht sicher. In der aktuellen Form bin ich mir nicht sicher, ob der § 630 BGB nicht sogar datenschutzrechtlich zu qualifizieren ist. Das würde die Konfliktfreiheit mit der DSGVO erfordern. Es würde im Falle des Falles zum Beispiel auch eine Haftung für immaterielle Schäden nach § 82 DSGVO auslösen, der auch für nationale Datenschutzrechtsvorschriften angewendet wird. Das scheint mir alles nicht zu passen. Bitte halten Sie die Regeln getrennt und regeln Sie gerne eine Sperrwirkung. Ich würde

⁶ Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates

⁷ Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste)



noch anregen, diese Sperrwirkung auf weitere Fälle der Kostenfreiheit auszudehnen.

Abg. **Ansgar Heveling** (Vorsitz): Vielen herzlichen Dank, Herr Prof. Dr. Schmidt-Kessel. Herr Dr. Ott, Sie haben eine Frage von Frau Kollegin Hierl bekommen.

SV Dr. Maximilian Ott: Sehr gerne, vielen Dank Frau Abgeordnete Hierl. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, geht es um allgemeine Verbesserungen in Bezug auf das Widerrufsrecht. Die gibt es zuhauf aus meiner Sicht.

Das eine ist die Systematik im Gesetz, die sehr gruselig, für den Verbraucher nicht nachvollziehbar und selbst für Juristen schwierig zu durchdringen ist, weil sie zwar im § 312g BGB eine bestimmte Auflistung haben es dann aber an anderer Stelle im Gesetz weiter geht. Wenn Sie wissen wollen, was das Widerrufsrecht für Folgen hat, müssen Sie erst mal den § 355 BGB finden. Sie müssen sich im EGBGB mit den Widerrufsbelehrungen auseinandersetzen und finden dann, je nachdem ob zum Beispiel ein Verbraucherbauvertrag oder so vorliegt, zusätzliche Hinweise und gesonderte Regelungen zum Thema, was in die Belehrung mit aufgenommen werden muss. Das ist ehrlich gesagt nicht schön und es sind viele Ausnahmen drin, die sicher alle im Einzelnen irgendwo ihre Berechtigung haben, aber es wäre viel einfacher, alles über einen Kamm zu scheren. Das ist das eine.

Ein anderer Punkt, den ich aus der Praxis auch kenne, den ich wichtig finde: Es ist schwierig festzustellen, ob ich zum Beispiel noch Schadensersatzansprüche habe, wenn ich widerrufe. Prof. Dr. Schmidt-Kessel hat vorhin schon gesagt, der Vertrag entfällt eben ex-tunc. Dann wird es schwierig, dort noch vertragliche Schadensersatzansprüche anzuknüpfen. Das haben wir zum Beispiel beim Rücktrittsrecht nicht. Da haben wir den § 325 BGB. Der stellt klar, dass, wenn ich vom Vertrag zurücktrete, ich auch noch Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Im Widerrufsrecht ist das nicht so oder es ist zumindest schwierig und nicht eindeutig. Das heißt, wenn ich widerrufe oder auch vonseiten der Rechtsanwaltschaft in der Beratung bin, fällt es nicht so einfach, den

Widerruf zu erklären, beziehungsweise muss ich mich sehr genau erinnern.

Abg. **Ansgar Heveling** (Vorsitz): Vielen herzlichen Dank, Herr Dr. Ott. Nun kommen wir zu Herrn Methmann. Sie haben eine Frage von Frau Kollegin Willnat bekommen. Bitte machen Sie Ihr Mikro an.

SV Felix Methmann: Vielen Dank für Ihre Frage, Frau Abgeordnete Willnat. Vielleicht vorausgeschickt: Informiert man über das Widerrufsrecht rechtskonform, hat man auch nichts zu befürchten, auch nicht nach Jahren. Es gibt auch eine gesetzliche Vorlage für die Widerrufsbelehrung, insoweit kann man da eigentlich auf der rechtssicheren Seite sein. In der Tat: In der Gesetzesbegründung wird die nun vorgeschlagene Änderung damit begründet, im Versicherungsbereich vertriebs- und versicherungsnehmerunabhängig weiterhin ein einheitliches Widerrufsrecht beizubehalten. Das überzeugt mich nicht, weil es im Fernabsatz schon um etwas anderes geht als im stationären Versicherungsvertrieb. Denn, wie eben auch schon mal angemerkt wurde von einem anderen Sachverständigen: Beim Fernabsatz kümmere ich mich selbst um die Versicherung und bemühe mich selbst um einen Abschluss des Vertrages, da geht es vor allem um einen Übereilungsschutz für das Widerrufsrecht. Im stationären Vertrieb stellt sich das Bild ein bisschen anders dar. Da wird vielfach der Grund für das Verkaufsgespräch von den Vermittlern gesetzt. Es gibt ein großes Informationsgefälle. Auf der einen Seite die Verbraucherinnen und Verbraucher, die sich fachlich nicht gut auskennen. Auf der anderen Seite psychologisch geschulte Verkäuferinnen und Verkäufer, teilweise mit aggressiven Vertriebsmethoden. Dieses Informationsgefälle ist hier besonders problematisch. Daher finde ich es nicht richtig, dass man das vereinheitlicht und unterschiedliche Sachverhalte gleich geregelt werden. Das ewige Widerrufsrecht sollte durchaus beibehalten werden.

Abg. **Ansgar Heveling** (Vorsitz): Vielen herzlichen Dank, Herr Methmann. Können Sie Ihr Mikro jetzt bitte ausschalten? Danke. Nun kommen wir zu Herrn Kleinlein. An Sie richteten sich zwei Fragen des Kollegen Schmidt.



SV Axel Kleinlein: Vielen Dank, Herr Schmidt, für die Fragen. In der ersten Frage stellten Sie auf die Problematik ab, dass die Versicherungsnehmer nicht rückwirkend die Unterlagen bekommen sollen und ob ein spezieller Sachverhalt für Versicherungen zu berücksichtigen ist. Versicherungen sind in der Tat ganz besondere Produkte. Zum einen sind es Vertrauensgüter. Das heißt, der Verbraucher kann erst im Vertragsverlauf erkennen, ob das Produkt passt oder funktioniert. Zum Zweiten geht es um existenzielle Fragestellungen. Es geht um alles oder nichts. Wenn die Wohnung abgebrannt ist, ist die Wohnung abgebrannt, und ich habe dann ein Riesenproblem. Wenn ich einen Altersvorsorgevertrag habe, kann ich später nicht mehr nachsteuern, wenn dieser Vertrag nicht funktioniert hat. Stichwort Altersvorsorgeverträge: Wir haben es hier auch mit sehr langlaufenden Verträgen zu tun. Stellen Sie sich vor, heute schließt jemand für sein Kind eine Rentenversicherung ab. Wenn wir in Richtung Frühstartrente denken, dann geht es genau um so einen Sachverhalt und es wird heute ein Vertrag für das Kind abgeschlossen. Ende der Achtzigerjahre dieses Jahrhunderts geht dann dieser Vertrag in Rente. Das heißt, das ist ein ganz entscheidender Zeitpunkt, wo überhaupt noch einmal Informationen vorliegen müssen. Wenn dann diese Person keine Möglichkeit mehr hat, diese Unterlagen einzufordern, dann haben wir ein ganz massives Problem. Das geht schon im Alter von 18 Jahren los, wenn diese Person wissen will: „Papa, was hast du denn eigentlich damals für mich abgeschlossen?“ Wenn die Unterlagen überhaupt noch verfügbar sind, dann ist auch die Frage, ob sie überhaupt noch lesbar sind. Beispiel CD-ROM. Vor 20 Jahren war das „State of the art“ (aktuellster Entwicklungsstand). Heute hat kaum noch jemand einen Rechner, mit dem man eine CD-ROM überhaupt lesen kann. Das sind ganz massive Probleme, die hier entstehen und die besonders auch versicherungsspezifisch sind. Mit dem Blick auf die Altersvorsorge und existenzielle Fragen ist das hochproblematisch.

Die zweite Frage. Da wollten Sie noch einmal Hintergründe haben, was ich an den geplanten Regelungen zur Widerrufsbelehrung kritisiere. Der erste Punkt ist: Im Vergleich zum jetzigen Reglement wird zukünftig der Verbraucher bzw.

die Verbraucherin nur noch über die Existenz eines Widerrufsrechts informiert, nicht über die Rechtsfolgen. Es wird zwar darüber informiert, welche Folgen sich ergeben, wenn das Widerrufsrecht nicht ausgeübt wird, aber das eigentlich Wichtige und Spannende ist die Frage, was passiert, wenn ich den Widerruf ausübe? Das wird nach dem neuen Gesetz einfach fehlen. Das ist eine ganz entscheidende Information, die hier gestrichen wird. Deswegen meinte ich auch: Wir haben es hier mit einer der massivsten Einschränkungen der Informationsrechte der Verbraucherinnen und Verbraucher zu tun, die ich in den letzten 25 Jahren erlebt habe.

Bisher sollte der Widerruf zumindest deutlich sichtbar in den Vertragsunterlagen dargestellt werden, mit einer Formulierung, die zumindest darauf hinwirken sollte, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher nachvollziehen können, dass ein Widerruf besteht. Diese spezielle Bedeutung wird mit der neuen Formulierung auch abgeschwächt. Wenn Sie sich ein ganz normales Versicherungskonvolut anschauen, das Sie bekommen, wenn Sie eine Lebensversicherung abschließen, haben Sie gut und gerne mal dreistellige Seitenzahlen, die Ihnen an Versicherungsinformationen gegeben werden. Die betreffen normalerweise nur zum geringen Teil Ihren Vertrag. Nur das herauszusuchen und herauszufiltern, was für Sie jetzt entscheidend ist, ist schon hochproblematisch. Wenn jetzt hier auf 100 Seiten die Widerrufsbelehrung einfach versteckt werden können soll, ist das hochproblematisch.

Abg. Ansgar Heveling (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Kleinlein. Dann kommen wir nun zu Frau Halm. Sie haben insgesamt drei Fragen gestellt bekommen. Eine Frage des Kollegen Möller und zwei Fragen von Frau Kollegin Heselhaus. Bitte sehr.

SVe Tatjana Halm: Herzlichen Dank für die Fragen. Ich würde zunächst ganz kurz auf das Thema des ewigen Widerrufsrechts und unterschiedliche Widerrufsbelehrungen beziehungsweise keine oder eine fehlerhafte Widerrufsbelehrung und die unterschiedlichen Rechtsfolgen eingehen. Momentan ist es so, dass die fehlerhafte Widerrufsbelehrung wie eine fehlende Widerrufsbelehrung bewertet wird. Allerdings ergeben sich durch den



Gesetzesentwurf für das ewige Widerrufsrecht nun unterschiedliche Rechtsfolgen. Einerseits wird das Widerrufsrecht gekürzt und andererseits beibehalten. Wir sehen da Abgrenzungsschwierigkeiten auf uns zukommen, bzw. den Versuch mit relativ inhaltsleeren Widerrufsbelehrungen dem Verbraucher nicht die richtigen und notwendigen Informationen preiszugeben, aber dennoch das Privileg zu bekommen, das verkürzte Widerrufsrecht zu haben.

Beim Thema Widerruf und Praxisfälle würde ich gerne die Fragen von Frau Heselhaus und Herrn Möller verbinden, weil sich die Antwort überschneidet. Es war die Frage, inwiefern der Nutzen eines Widerrufsbuttons oder einer Widerrufsfunktion hilfreich ist und wie die praktische Umsetzung der Widerrufsfunktion auszutarieren wäre. Wir haben aus der Praxis andere Rückmeldungen, andere Informationen, andere Beschwerden. Wir haben die Beschwerden, dass zum einen auf den Widerruf ausbleibende und verspätete Rückmeldungen kommen und das Verbraucher nicht wissen, ob ihr Widerruf zugegangen ist, was natürlich die Frage dann auch beinhaltet, wie sie dann in der Folge damit umgehen. Müssen Sie die Ware zurücksenden? Müssen Sie irgendwas zurückerstatten? Das sind dann die Probleme, die entstehen. Teilweise werden dann Begründungen für einen Widerruf verlangt, die eigentlich gar nicht verlangt werden dürfen, oder es ist von vornherein schon schwierig, irgendwelche Kontaktdaten oder Kontaktmöglichkeiten zu finden. Somit wird natürlich die Widerrufserklärung durchaus vereitelt. Besonders auch bei Plattformen oder Dropshipping-Geschäften⁸ ist häufig unklar, wer der Ansprechpartner ist und wo man den Widerruf hinschicken muss. Insofern sehen wir hier durch so eine Widerrufsfunktion natürlich eine Erleichterung, weil die ganze Formalie an sich erstmal dem Verbraucher den Prozess erleichtert und die Hemmung nimmt, den Widerruf zu erklären. Das zeigt sich für uns aus der Praxis, dass es durchaus einfacher wäre, wenn man auf die Webseite geht und dann einen Hinweis klickt und sich dort durchleiten lässt.

Bei den untergeschobenen Verträgen sehe ich natürlich, dass es seit Jahren, beziehungsweise schon seit der Verbraucherrechte-Richtlinie damals, ein ganz großes und erhebliches Beschwerdeaufkommen in den Verbraucherzentralen gibt. Die rechtliche Situation ist momentan sehr unübersichtlich für Verbraucher. Es gibt sektorale Lösungen, die nach und nach gegründet worden sind mit unterschiedlichen Formalien. Das ist für Verbraucher, ich sage es frei heraus, nicht nachvollziehbar, dass sie dann halt beim Telekommunikationsvertrag diese Rechtssituation haben, beim Energievertrag diese Rechtssituation haben, beim Gewinnspielvermittlungsvertrag dann diese Rechtssituation. Wir haben hier vielfach unterschiedlichste Beschwerden, dass dann eben, Herr Methmann hat es ganz kurz beschrieben, Auftragsbestätigungen für Leistungen abverlangt werden, die nicht bestellt oder abgelehnt worden sind, dass unaufgefordert Anrufe kommen, bei denen personenbezogene Daten abgefragt werden und angebliche Verträge über Glücksspiele und Lotterien unterstellt werden. Das Aufkommen in der Praxis ist immens und die Verunsicherung der Verbraucher genauso und insofern ist hier wirklich dringender Handlungsbedarf gegeben. Es sollte eine einheitliche Lösung da sein, dass Verbraucher einfach wissen, wie ihre Rechtslage ist und dementsprechend auch ihre Rechte durchsetzen können oder sich zumindest auch gegen unberechtigte Forderungen gut wehren können. Das ist nicht sektoral zu lösen, sondern mit einer allgemeinen Bestätigungslösung. Da gehe ich auf jeden Fall mit. Es ist ein Alltagsthema, das dringend geregelt werden sollte, damit Verbraucher wissen, wie sie damit umgehen können, wenn sie untergeschobene Verträge haben, die sie eigentlich nicht haben wollen. Also es wäre wirklich an der Zeit, dass dieses Thema erledigt wird und hier Rechtssicherheit geschaffen wird. Ich danke für die viele Zeit und die Aufmerksamkeit.

Abg. **Ansgar Heveling** (Vorsitz): Vielen herzlichen Dank, Frau Halm und last but not least in dieser Fragerunde Herr Grünhoff. Sie haben eine Frage

⁸ Dropshipping ist ein Geschäftsmodell, bei dem ein Online-Händler seine Produkte nicht selbst auf Lager hält, sondern die Bestellungen direkt an einen Lieferanten weiterleitet.



des Kollegen Steineke gestellt bekommen und eine Frage des Kollegen Möller.

SV Georg Grünhoff: Vielen Dank. Zuerst zur Frage von Herrn Steineke. Was sind die Vorteile, wenn man einen Link bereitstellt oder was sind die Nachteile von Freifeldern bei der Widerrufsfunktion? Ein Link bietet die Möglichkeit, die Bestellung aufzurufen und anhand der Bestellung, wie man es auch im Kundenkonto macht, das Teil, welches man zurück geben möchte, anzuklicken. Dort sind dann schon der Name und die Bestellnummer und diese Informationen hinterlegt. Die brauche ich dann gar nicht neu einzutippen. Das ist auch wichtig, weil bei der hohen Anzahl an Bestellungen und Retouren, - 2 Milliarden, 280 Millionen Retouren - muss das irgendwie in das Warenwirtschaftssystem gehen, jedenfalls bei großen Online-Händlern. Ich kann nicht Mails hinterher abtippen und irgendwie ins System einpflegen. Das muss möglichst direkt ins System gehen. Die Fehler, die sich bei den Freitextfeldern ergeben können, sind zum Beispiel Zahlendreher in der Bestellnummer oder, wenn ich einen Teilwideruf habe, Fehler bei der Artikelbenennung, weil ich Artikelnummern abtippen oder das Teil benennen muss. Dann habe ich drei Pullover in einer Bestellung und einer schreibt bloß „Pullover“ in das Freitextfeld und man weiß nicht, worauf sich die Widerrufserklärung bezieht. Viele Leute haben mehr als nur eine E-Mail-Adresse und nehmen möglicherweise eine andere für die Bestätigung als für die Bestellung oder Personen mit Doppelnamen verwenden nur einen Namensteil. Es gibt mannigfaltige Fehlermöglichkeiten beim Ausfüllen von Freitextfeldern und der Zuordnung zu der Bestellung.

Die zweite Frage bezog sich auf die Informationspflichten in Artikel 246 und 246a EGBGB. Insgesamt sehen wir es erst mal positiv, dass die eins-zu-eins umgesetzt sind und dass zum Beispiel keine negativen Informationspflichten darüber hinaus geschaffen werden. Das hat keinen Informationswert und sorgt auch wieder für Fehleranfälligkeit. Die Richtlinie sagt nur, dass die Händler die Information bereitstellen müssen, wenn der Hersteller diese Information zur Verfügung stellt. Wenn die Information dann nicht angegeben wird, sollte

man nicht davon ausgehen, dass sich die Händler nicht an das geltende Recht gehalten haben. Das ist der falsche Weg. Negative Informationspflichten sollte es nicht geben.

Im Moment gibt es zu zwei Produktgruppen, nämlich Smartphones und Tablets, Reparaturindizes und darüber hinaus sind die Informationspflichten dann sehr hoch, wenn noch kein Reparaturindex vorliegt; zu Ersatzteilen, Ersatzteilkosten, Reparaturmöglichkeiten und Anleitungen. Im Gesetzentwurf wird gesagt, dass dies der Händler nur bereitstellen muss, wenn es der Hersteller auch dem Händler vorher zur Verfügung gestellt hat. Da plädieren wir für eine Klarstellung, dass diese Informationen vom Hersteller auch wirklich aktiv dem Händler übermittelt werden müssen und der Händler nicht irgendwo suchen und selber recherchieren muss.

Abg. Ansgar Heveling (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Grünhoff. Vielen Dank an die Damen und Herren Sachverständigen für ihre Antworten in der ersten Fragerunde. Für die zweite Fragerunde habe ich sieben Wortmeldungen, die ich in der Reihenfolge des Aufzeigens drannehmen würde. Damit wäre Frau Heitmann die Erste.

Abg. Linda Heitmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herzlichen Dank. Meine erste Frage geht an Herrn Methmann. Sie haben schon erwähnt, dass Sie bei der Einsicht in die Patientenakte die Streichung des Wortes „unverzüglich“ für nicht sinnvoll halten. Wir als BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN würden tatsächlich nicht nur das wieder gerne in das Gesetz reinbringen, sondern auch konkretisieren, beispielsweise mit einer Formulierung „unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen“. Halten Sie so etwas für sinnvoll oder auch welche Frist fänden Sie an der Stelle möglicherweise sinnvoll?

Dann würde ich gerne noch eine Frage an Herrn Schönberg richten. Sie haben auch bei der Patientenakte schon gesagt, dass Sie auch die Streichung der Vollständigkeit hier als problematisch erachten. Könnten Sie noch mal genauer erläutern, warum das gerade im Falle von vermuteten Behandlungsfehlern so wichtig ist, dass die Patientinnen und Patienten den vollen Zugriff auf alle Unterlagen bekommen?



Abg. **Ansgar Heveling** (Vorsitz): Vielen herzlichen Dank, Frau Kollegin Heitmann. Herr Kollege von Zons, Sie sind der Nächste.

Abg. **Ulrich von Zons** (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, für das Wort. Ich habe zwei Fragen. Meine erste Frage geht an Herrn Grünhoff. Herr Grünhoff, sehen Sie durch die nationale Überregulierung über die EU-Vorgaben hinaus konkrete Risiken für die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittelständischer Unternehmen im internationalen Vergleich? Können bestimmte Regelungsbereiche Ihrer Meinung nach praxistauglicher gestaltet werden?

Meine zweite Frage geht an Herrn Methmann. Der Gesetzentwurf sieht elektronische Widerrufslösungen und eine Bestätigungspflicht vor, adressiert aber die sektorübergreifende Ausgestaltung, zum Beispiel im Telekom-, Energie- und Versicherungsbereich nicht konsequent genug. Welche konkreten Nachbesserungen halten Sie für notwendig, damit vor allem ältere und vulnerable Verbraucher effektiv geschützt werden? Danke schön.

Abg. **Ansgar Heveling** (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Kollege von Zons. Die nächste Frage oder die nächsten Fragen kommen von Frau Kollegin Heselhaus.

Abg. **Nadine Heselhaus** (SPD): Vielen Dank, meine erste Frage richtet sich an Herrn Methmann. Geht die im Versicherungsrecht vorgesehene Befristung des Widerrufs in der Fassung des Gesetzentwurfs über die Eins-zu-eins-Umsetzung der Richtlinie aus Ihrer Sicht hinaus? Und wenn ja, warum?

Meine zweite Frage richtet sich an Frau Halm. Der Gesetzentwurf enthält auch Regelungen zur Informationspflicht, zur Förderung nachhaltiger Kaufentscheidungen. Können Sie genauer ausführen, wie diese funktioniert und ob sie aus Ihrer Sicht ausreichend ist? Danke schön.

Abg. **Ansgar Heveling** (Vorsitz): Vielen Dank, Frau Kollegin Heselhaus. Herr Kollege Steineke, Sie sind der Nächste.

Abg. **Sebastian Steineke** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich hätte noch einmal zwei Fragen an Herrn Prof. Dr. Schmidt-Kessel. Der Sachverständige Kleinlein hat das Thema der vernichteten Versicherungsunterlagen dargestellt.

Vielleicht können Sie noch mal eine Einschätzung zu der Problematik abgeben.

Die zweite Frage wäre das ganze Thema der Informationspflicht. Sie haben das in Ihrer Stellungnahme auch schon angesprochen. Der Gesetzentwurf sieht zahlreiche Informationspflichten vor. Wir haben auch das Thema Rechtsfolgen von Ihnen schon gehört, dass Sie dies problematisch sehen. Sehen Sie Möglichkeiten für Vereinfachung, vor allen Dingen in diesem Bereich? Das wäre schon wieder ein Hort der bürokratischen Erfüllung, auch gerade für die Unternehmen.

Abg. **Ansgar Heveling** (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Kollege Steineke. Einen Platz weiter, Frau Hierl. Sie haben das Wort.

Abg. **Susanne Hierl** (CDU/CSU): Herzlichen Dank. Ich hätte noch eine Frage, und zwar an Herrn Grünhoff. Der Bundesrat hat einen Vorschlag gemacht, dass auf Online-Marktplätzen im Zusammenhang mit der Widerrufsfunktion auch die Rücksendeinformationen angezeigt werden sollen. Ich weiß jetzt nicht, ob das in die Richtung von dem Link geht, aber vielleicht könnten Sie da noch mal erläutern, was da gemeint war und wie Sie das beurteilen. Danke.

Abg. **Ansgar Heveling** (Vorsitz): Vielen Dank, Frau Kollegin Hierl. Herr Kollege Schwartz.

Abg. **Stefan Schwartz** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Herr Schönberg, nachdem wir uns eben schon über das Wort „gesamt“ und „vollständig“ unterhalten haben, möchte ich jetzt von Ihnen noch mal eine Einschätzung zum Thema der Patientenakte und der unverzüglichen Herausgabe hören. Dieses Wort „unverzüglich“, welchen Einfluss hat das aus Ihrer Sicht und was halten Sie davon, das mit einer konkreten Frist zu versehen?

Abg. **Ansgar Heveling** (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Kollege Schwartz. Frau Kollegin Willnat.

Abg. **Christin Willnat** (Die Linke): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Herr Schwartz, Sie haben auch diesmal wieder meine Frage vorweggenommen. Das konnten Sie nicht wissen. Meine Frage richtet sich auch an Herrn Schönberg. Ich würde jetzt fragen: Die DSGVO-Regelung, die unmittelbar auch für das Einsichtsrecht in die Patientenakte gilt, ist eine



pauschale Regelung, die eher auf Google als auf Arztpraxen zugeschnitten ist. Was braucht es noch, damit das Recht auf Einsichtnahme und Kopie der Behandlungsunterlagen tatsächlich Realität wird? Vielen Dank.

Abg. **Ansgar Heveling** (Vorsitz): Vielen Dank, Frau Kollegin Willnat. Die letzte Fragewortmeldung kommt von Herrn Kollegen Möller.

Abg. **Stefan Möller** (AfD): Ich habe auch noch eine Frage an Herrn Grünhoff. Mich interessiert, wie Sie den Erfüllungsaufwand einschätzen für die Programmierung beispielsweise einer Widerrufsfunktion auf der Benutzeroberfläche. Der Gesetzentwurf geht von Sachkosten in Höhe von 240 Euro im Schnitt aus. Halten Sie das für realistisch? Mit was für Zahlen rechnen Sie da?

Abg. **Ansgar Heveling** (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Kollege Möller. Damit schließe ich die zweite Fragerunde. Wir kommen zur Antwortrunde. Jetzt beginnen wir mit Herrn Grünhoff. Sie haben drei Fragen gestellt bekommen, von Herrn Kollegen von Zons, von Frau Kollegin Hierl und von Herrn Kollegen Möller.

SV **Georg Grünhoff**: Zur Frage von Herrn von Zons. Ich würde jetzt nicht von einer generell nationalen Überregulierung sprechen. Das Thema ist eher, dass es gewisse Rechtsunsicherheiten gibt, weil sich viele Aussagen erst aus der Begründung ergeben. Die Gesetzesbegründung enthält viele Klarstellungen und viele Beispiele, die positiv zu bewerten sind. Manchmal enthält die Gesetzesbegründung aber auch einen kleinen eigenen Regelungsgehalt, der dann in einem Fall auch wirklich aus unserer Sicht über die Vorgaben hinausgeht. Das ist bei der Anforderung, dass die Widerrufsfunktion von jeder Unterseite aus zugänglich sein muss. Das hieße bei uns in Online-Shops von jeder Produktseite. Jetzt kann man sich mal große Online-Shops vorstellen, bei denen es vielleicht auch nicht erforderlich ist, dass von jeder Produktseite aus die Widerrufsfunktion direkt aufzurufen ist. Das ist der Punkt, der aus unserer Sicht darüber hinausgeht. Generell würde ich jetzt nicht von einer überschießenden Regulierung oder Überregulierung gegenüber den EU-Vorgaben sprechen.

Der zweite Punkt ist, ich nehme mal jetzt, weil das auch direkt mit der Widerrufsfunktion zusammenhängt, den Punkt von Herrn Möller auf, die Widerrufsfunktion zu implementieren. Generell haben wir keine Preise von Dienstleistern und Lieferanten, weil das natürlich aus Verbandssicht schon „compliancemäßig“ nicht gewollt ist. Ich würde aber schätzen, dass höhere Kosten als 240 Euro anfallen. Das hängt dann vielleicht auch von der Komplexität des Online-Shops, der Größe und von der Art der Umsetzung ab. Genau kann ich das nicht beziffern, weil wir solche Preise, solche Kosten von Dienstleistern und Lieferanten nicht haben.

Dann haben wir noch das Thema Forderung des Bundesrates, dass die Rücksendeinformationen im Zusammenhang mit der Widerrufsfunktion angezeigt werden sollten. Das wäre wirklich eine zusätzliche Informationspflicht über die europäischen Vorgaben hinaus und die lehnen wir ab. Man muss sich vorstellen, die nimmt gerade Plattformen ins Visier. Plattformen sind europaweit tätig und nationale Gestaltungsvorgaben sind wirklich schwierig und aufwendig umzusetzen. Dafür fehlt auch eine Rechtsgrundlage. Wir brauchen dafür eine europarechtliche Zulässigkeit und die besteht weder in den vollharmonisierten Regelungen zur Widerrufsfunktion noch in dem vom Bundesrat in Bezug genommenen Artikel 6a der Verbraucherrechte-Richtlinie, denn der lässt Spielraum bei Plattformen bei vorvertraglichen Informationspflichten. Bei der Widerrufsfunktion wäre es aber eine nachvertragliche Informationspflicht und deshalb sehen wir weder den rechtlichen Spielraum noch halten wir das für erforderlich und sinnvoll.

Abg. **Ansgar Heveling** (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Grünhoff. Dann kämen wir zu Ihnen, Frau Halm. An Sie richtete sich eine Frage von Frau Kollegin Heselhaus.

Sve **Tatjana Halm**: Vielen Dank. Zu den Informationspflichten haben wir bereits Erfahrungen, wenn es darum geht, dass nicht der Händler oder der Verkäufer die Information angeben soll, sondern jemand Drittes. Das ist im Kontext des Ticketverkaufs beispielsweise so, für den Fall, dass ein Anbieter eine Eintrittsberechtigung für eine Veranstaltung weiterverkaufen will, dann soll diese Information preisgegeben werden. In



der Praxis sehen wir, dass es teilweise gemacht wird und teilweise nicht. Für den Verbraucher ist nicht nachvollziehbar, warum diese Information teilweise fehlt. Letztendlich ist es umgesetzt für die Frage der Aktualisierung, für den Fall, dass der Hersteller diese Information preisgibt oder eben auch bei der Herstellergarantie, dass die Vergleichbarkeit für den Verbraucher am Schluss fehlen würde, falls es keine Angaben gibt, weil er nicht weiß: Gibt es dazu nichts oder hat der Händler das einfach nicht angegeben? Insofern wäre es für den Verbraucher transparenter, nachvollziehbarer, damit er sich nicht fragen muss, ob es Informationen dazu gibt und der Hersteller sie bloß dem Händler nicht übermittelt hat. Daher der Gedanke, dass man auch eben darüber informiert, wenn man keine Angaben erhalten hat. Vielen Dank.

Abg. **Ansgar Heveling** (Vorsitz): Vielen Dank, Frau Halm. Dann kommen wir nun zu Herrn Methmann. Sie haben drei Fragen gestellt bekommen von Frau Kollegin Heitmann, von Herrn Kollegen von Zons und von Frau Kollegin Heselhaus. Ich bitte Sie wieder, Ihr Mikro anzustellen.

SV **Felix Methmann**: Einmal die Frage von Frau Abgeordnete Heselhaus. Geht die Umsetzung der Widerrufsfristregelung über eine Eins-zu-eins-Umsetzung hinaus? Klares Ja. Es ist in der Richtlinie vorgesehen, dass die Widerrufsfrist auf jeden Fall zwölf Monate und 14 Tage nach Abschluss des Fernabsatzvertrages endet, auch wenn eben Verbraucher nicht oder nicht ordnungsgemäß über Vertragsbedingungen und Verbraucherinformationen informiert wurden. Jetzt wird außerhalb des Fernabsatzes eben eine zentrale Errungenschaft der VVG-Reform abgeschafft, ohne dass es dafür einen zwingenden Grund gibt.

Die zweite Frage von Herrn von Zons war, welche Änderungen nötig sind, um ältere Menschen vor untergeschobenen Verträgen zu schützen. Es gibt schon ein Widerrufsrecht für am Telefon geschlossene Verträge. Allerdings ist es eine Art Opt-out-Lösung⁹, das Widerrufsrecht, während wir uns jetzt mit der Bestätigungslösung für ein Opt-in¹⁰ stark machen. Das heißt: Wenn mir ein

Vertrag untergeschoben wird, dann wurde er mir untergeschoben und ich stehe plötzlich vor der Situation, diesen beenden oder widerrufen zu müssen, obwohl ich diesen nach meiner Ansicht nicht geschlossen habe. Daher halten wir ein Opt-in mit einer aktiven Bestätigung für deutlich besser. Es muss im Prinzip eine klare Botschaft gelten: Wer nach einem Telefonat nichts bestätigt hat, der muss auch nichts bezahlen. Um jetzt der Gefahr zu begegnen, dass die Verträge beim Ausbleiben einer solchen Bestätigung in einer unendlich schwebenden Unwirksamkeit münden, sollten auch Fristen für die Abgabe implementiert werden. Geben Verbraucher und Verbraucherinnen also während einer bestimmten Frist keine Bestätigung ab, gilt diese dann als verweigert. Das wäre noch wichtig und zusätzlich sollten Verbraucherinnen und Verbraucher selbstverständlich auch überhaupt nicht zur Leistung verpflichtet sein, solange eine Bestätigung noch nicht erfolgt ist. Der Unternehmer sollte auch keine Rückforderungs- oder Wertersatzansprüche haben, wenn er gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern in Erwartung der Bestätigung eine Leistung erbringt. Das wären so die wichtigsten Punkte, was das betrifft. Das würde auch, das vielleicht noch hinzugefügt, den Unternehmen mehr Planungssicherheit geben. Denn Verbraucher, die auf Grundlage einer Angebotszusammenfassung, die sie sich nochmal in Ruhe anschauen und den Vertrag daraufhin bestätigen konnten, sind sich über den Vertragsinhalt viel besser im Klaren und werden wahrscheinlich seltener einen Vertrag widerrufen. Das sollte im Interesse beider Vertragsparteien sein. Jetzt muss ich einmal schauen, Frau Heitmann, sehen Sie mir das nach. Welche Frage hatten Sie an mich?

Abg. **Linda Heitmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Das war die Frage nach der Unverzüglichkeit und inwiefern man das noch konkretisieren kann.

SV **Felix Methmann**: Das halte ich durchaus für sinnvoll, das nochmal klarzustellen. Unverzüglich bedeutet in Juristensprache ohne schuldhaftes Zögern. Also wenn der Arzt, der Behandelnde, die Behandelnden ohne schuld-

⁹ Opt-out bedeutet, dass Verbraucher das Recht haben aktiv zu widersprechen.

¹⁰ Opt-in bedeutet im Gegensatz zu Opt-out, dass der Verbraucher aktiv seine Zustimmung erteilen muss.



haftes Zögern die Unterlagen herausgibt, ist er safe. Das kann natürlich auch schon mal vor drei Tagen der Fall sein. Aber wenn man jetzt hier ganz klar sagt, spätestens nach drei Tagen, dann ist das sicherlich für alle juristisch nicht vorgebildeten Ärztinnen und Ärzte und auch für die Verbraucherinnen und Verbraucher eine klare Angabe. Das halte ich durchaus für sinnvoll.

Abg. **Ansgar Heveling** (Vorsitz): Vielen herzlichen Dank. Herr Prof. Dr. Schmidt-Kessel, Sie haben zwei Fragen von Herrn Kollegen Steineke bekommen.

SV Prof. Dr. Schmidt-Kessel: Vielen Dank Herr Vorsitzender, vielen Dank Herr Steineke für die Fragen. Das erste betrifft die Fragen nach den vernichteten Versicherungsunterlagen. Die Vorschrift, die aufgehoben wird, ist eine Vorschrift, die sagt, das muss gedruckt passieren. Wir haben selbstverständlich im allgemeinen Vertragsrecht Regeln, dass die Parteien, sich gegenseitig gegebenenfalls auch über Vertragsinhalte nachträglich informieren müssen. Darüber haben wir Rechtsprechung zu § 242 BGB und zwar gar nicht so wenig. Wir haben aber vor allen Dingen in § 3 VVG eine Sonderregelung für das komplette Versicherungsvertragsrecht, die genau eine solche Nachgewähr untergegangener Versicherungsunterlagen sowohl für die Police¹¹ als auch für die weiteren Vertragserklärungen erfordert, allerdings eben nicht in Schriftform. Darauf beschränkt sich jetzt letztlich das, was da passiert. Es ist nicht so, dass hier einfach kein Nachforderungsrecht mehr für Unterlagen besteht, wenn die wegfallen. Das Einzige, was da ist, ist eine Kostenpflichtigkeit, wenn ich es selber verschusselt habe, muss ich es bezahlen. Wenn die Unterlagen verbrennen, sind sie von der Versicherung mitgeschützt. Die sind also Gegenstand des versicherten Risikos. Das scheint mir weitgehend eine Scheindiskussion zu sein. Ich finde, dass man ernsthaft darüber nachdenken kann, ob man bei älteren Mitbürgern eine andere Regel braucht. Ich bin nicht ganz sicher, ob das richtlinienkonform geht, weil diese Personen sich schwertun könnten, wenn die Vertragsunterlagen

per E-Mail kommen. Im Prinzip gibt es diese Zugangspflichten.

Generell zu den Informationspflichten: Wir haben uns alle ein bisschen seit der Cassis-de-Dijon-Entscheidung¹² darauf eingerichtet, dass wir keine Verbote, sondern Informationspflichten machen und Informationspflichten folgenlos sind. Diese Zeit ist vorbei. Wir haben massenhaft Rechtsfolgen der Information, und zwar sowohl der korrekt gegebenen Information als auch der inkorrekt gegebenen Information, als auch des Schweigens. Wir haben sie nicht so sehr in den Finanzdienstleistungen. Da geht es auch darum, dass wir nicht unterschiedliche Kommunikationsinhalte haben, wo die Kommunikation durch die Informationspflichten nachher den Bedingungen nicht entspricht. Das wäre ein echtes Risiko, auch für die Zuverlässigkeit des Produkts Versicherung.

Ähnliches gilt auch für manche Bankdienstleistungen. Bei reinen Rechtsprodukten ist das mit den Informationspflichten schwierig. Ich glaube, dass es trotzdem nötig ist. Außerhalb dieses Bereichs haben wir tatsächlich eine ganze Menge Informationspflichten, die auch vertragsinhaltlich pflichtenbegründend sind. Deswegen hat Herr Grünhoff so stark gegen negative Informationspflichten gesprochen, weil die letztlich vertragsinhaltsbegründend sind. Wir haben das auch noch mittelbar, nämlich bei Informationen, die von objektiven Anforderungen, also dem Marktstandard, abweichen. Wir haben dann noch einen Haufen Haftungs Vorschriften, die übrigens neben dem Widerrufsrecht meines Erachtens, und ich glaube, das ist ziemlich unstrittig, gelten. Insbesondere den § 9 Absatz 2 UWG, der den kompletten vorvertraglichen Raum im Bereich der Informationspflichten abdeckt, über § 5b Absatz 4 UWG. Wir haben die culpa in contrahendo (cic)¹³, die selbstverständlich daneben auch gilt. Die wird nicht verdrängt. Die haben wir auf das negative Interesse gerichtet, und wenn ich widerrufen will, habe ich kein Erfüllungsinteresse mehr. Also habe ich genau die Interessen, die ich dann noch habe,

¹¹ Eine Versicherungspolice wird auch Versicherungsschein genannt und meint ein Dokument, welches den Abschluss des Versicherungsvertrags zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer bestätigt.

¹² EuGH 20.02.1979 – 20/78

¹³ Juristischer Begriff für die Haftung, die bereits vor dem Abschluss eines Vertrags aufgrund der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen kann.



Kosten etc., geschützt. Wir haben mehrere Vorschriften, nämlich für den kompletten Bereich der besonderen Vertriebsformen § 312d Absatz 1 und 2 BGB, da wird alles, worüber informiert wird, Gegenstand des Vertrages. Ähnlich ist es mit öffentlichen Äußerungen, bei denen es egal ist, auf welcher Grundlage die beruhen. Die werden über die Mangelbegriffe regelmäßig Gegenstand des Vertrages, mit Pflichten, mit Rechtsbehelfen. Wir haben also ein riesiges Rechtsfolgenregime.

Abg. **Ansgar Heveling** (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Prof. Schmidt-Kessel. Herr Schönberg, Sie dürfen in dieser Fragerunde als Letzter die drei Fragen beantworten von Frau Kollegin Heitmann, Herrn Kollegen Schwartze und Frau Kollegin Willnat.

SV **Florian Schönberg**: Vielen Dank, Frau Heitmann, für die Frage zu der Streichung der Vollständigkeit und insbesondere im Zusammenhang mit vermuteten Behandlungsfehlern. Wir haben große Bedenken, das hatte ich schon vorgetragen, gegen diese Streichung. Ich will nochmal wiederholen, es gibt einen kleinen und feinen Unterschied zwischen „Vollständigkeit“ und „gesamt“. Denn bei der Vollständigkeit geht es um die umfassenden Unterlagen, die vorliegen, während „gesamt“ sich wirklich nur auf den formalen Aktenstand bezieht. Das wird besonders deutlich, gerade in Konfliktfällen, wie sie auch vorkommen können, im Falle von vermuteten Behandlungsfehlern, wo beispielsweise Unterlagen unvollständig, verzögert oder auch nur in Teilen herausgegeben werden und sich das über einen längeren Zeitraum hinziehen kann. Wenn jetzt im Nachgang oder während oder nach dem Anspruch auf Einsichtnahme Teilunterlagen herausgenommen werden, kann es dazu führen, dass dieser Anspruch insofern unvollständig ist. Das stellt die Patienten und Patientinnen vor ein großes Dilemma. Hier geht es um die prozessuale Chancengleichheit, die gewahrt werden muss. Ich will an der Stelle nochmal an den Wissensunterschied und an den Wissensvorsprung der Behandelnden erinnern. Den Patienten müssen hier, wenn es darum geht, den Sachverhalt aufzuklären, auch die möglichen Mittel zur Verfügung gestellt werden und vor allem das Wissen. Soweit vielleicht zu der Frage von Ihnen, Herr Schwartze.

Zu der Unverzüglichkeit und einer konkreten Frist: Wir sind der Meinung, dass die Unverzüglichkeit durchaus laienverständlich ist. Denn es gibt gerade in dem Kontext der Regelung eine gewisse Vorstellung von der zeitlichen Dimension, die ganz wichtig ist. Unverzüglich bedeutet nämlich eben gerade nicht erst Monate später, sondern es gibt ganz klar den Hinweis darauf, dass es zeitnah erfolgen muss. Wenn der Begriff nun durch einen Verweis auf die DSGVO ersetzt wird, ist die zeitliche Vorgabe nicht mehr unmittelbar aus dem nationalen Recht heraus ersichtlich, was zu Unklarheiten führen und gerade viele Patientinnen und Patienten eher verwirren kann, als dass es ihnen hilfreich ist. Statt einer klaren, verständlichen Regelung, die eher möglich wäre, wenn man dieses Recht unmittelbar in das nationale Recht überträgt, würde der Verweis auf europäisches Recht das verkomplizieren und die erwähnten juristischen Hürden schaffen. Das wäre ein Rückschritt im Hinblick auf die Patientenrechte und das Patientenrechtegesetz.

Was die konkrete Frist angeht, wäre eine solche auf jeden Fall hilfreich im Gesetz. Allerdings halten auch wir die Dreimonatsfrist in der DSGVO für extrem lang. Herr Prof. Dr. Schmidt-Kessel hatte schon betont, dass es durchaus auch in der Zielsetzung der Patientenrechte und der DSGVO um unterschiedliche Zielrichtungen geht. Während es in der DSGVO um allgemeine Datenschutzrechte geht, wird dort nicht unmittelbar erkannt, dass es im medizinischen und gesundheitlichen Kontext doch auch mal zeitlich dringend ist, Unterlagen zu bekommen. Es geht nicht nur um die Anfrage von Zweitmeinung, sondern es kann auch durchaus um akute Fragen der Behandlung gehen, wobei das natürlich die Zweitmeinungsfragen sind, die gerade im Fall von akuten Behandlungsfragen wichtig sind, etwa bei der Tumorbehandlung, wo wirklich auch zeitkritisch eine Zweitmeinung eingefordert werden soll. Hier halten wir die Dreimonatsfrist der DSGVO für sehr problematisch. Hier wäre zumindest auch wichtig, dass der Gesetzgeber versuchte, auf europäischer Ebene einzuwirken, dass diese Dreimonatsfrist in diesem Kontext eben gerade nicht für gesundheitliche Aspekte gilt.



Die dritte Frage, vielen Dank Frau Willnat. Um das Recht auf Einsichtnahme und Kopie der Behandlungsunterlagen in der Praxis wirksam umzusetzen, sollten weitere Punkte berücksichtigt werden. Ein zentrales Problem ist die Unvollständigkeit, das hatte ich gerade erwähnt. Es gibt auch weitere Aspekte, die es erforderlich machen, dass das Recht umfassend zu verstehen ist. Es geht hier um Zugriffe, die transparent und nachvollziehbar sind, auch im Zusammenhang mit vermuteten Behandlungsfehlern beispielsweise. Deshalb muss das Recht auf Einsichtnahme auch auf zusätzliche Unterlagen ausgeweitet werden, wie zum Beispiel die Metadaten elektronisch geführter Behandlungsakten, damit die Zugriffsrechte und die Änderungshistorie einsehbar sind.

Abg. **Ansgar Heveling** (Vorsitz): Vielen Dank Herr Schönberg. Ich habe jetzt für die dritte Fragerunde eine Frage. Ich sehe auch keine weiteren Wortmeldungen. Dann kommt Ihnen, Herr Kollege Schmidt, die Schlussfrage zu.

Abg. **Stefan Schmidt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Das ist aber sehr freundlich, sehr geehrter Herr Vorsitzender. Ich würde gerne eine Frage noch einmal vertiefen, ich will das Ganze auch nicht zu sehr in die Länge ziehen. Die Frage richtet sich an Frau Halm. Mich würde noch einmal interessieren, ob Sie uns eine Empfehlung geben können zu den Widerrufsfristen, wie die zum Beispiel bei Haustürgeschäften anders bewertet werden als bei Versicherungsverträgen. Vielleicht können Sie uns da noch einen kurzen Einblick geben, was da aus Ihrer Sicht als sinnvoll erscheint.

Eine Frage an Herrn Methmann: Wie betrachten Sie die Einführung der schriftlichen Bestätigungslösung bei Haustür- bzw. außerhalb von Geschäftsräumen angebotenen Versicherungsverträgen, inwiefern da eine Art „Cooling-off-Phase“ aus Ihrer Sicht dazu beitragen würde, Überrumpelungssituationen zu verhindern und Fehlabschlüsse im Versicherungsbereich zu reduzieren.

Abg. **Ansgar Heveling** (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Kollege Schmidt. Zur Beantwortung haben Sie, Herr Methmann, das Wort.

SV **Felix Methmann**: Vielen Dank, Herr Schmidt, für die Frage. Ich plädiere nach wie vor dafür, dass man das ewige Widerrufsrecht tatsächlich in diesen Fällen auch beibehält, weil, wie ich auch sagte: Es ist ein amtliches Widerrufsformular vorhanden, und wenn man sich daran hält, hat man auch keine Probleme. Nach der Reform 2008 reden wir eigentlich nur noch über Altverträge, die vor 2008 geschlossen wurden, wo man jetzt vielleicht noch ein Problem hat mit dem ewigen Widerrufsrecht. Insoweit: Ja, man kann über eine „Cooling-off-Phase“ nachdenken aber ich würde mal sagen, dass das Problem in der Verbraucherlandschaft eigentlich gar nicht mehr da ist. Für einige ganz spezielle Fälle wird es dann dieses ewige Widerrufsrecht geben und das finde ich eigentlich auch gut so und denke wir müssen dann gar nicht so über eine „Cooling-off-Phase“ nachdenken.

Abg. **Ansgar Heveling** (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Methmann, und das letzte Wort kommt vom Bildschirm. Frau Halm, Sie dürfen auch noch antworten.

SVe **Tatjana Halm**: Herzlichen Dank. Hinsichtlich der Widerrufsfristen sehe ich durchaus ein Erfordernis zwischen Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen bzw. Widerrufsfristen bei Haustürgeschäften vor allen Dingen noch mal zu differenzieren. Hier wäre durchaus in Betracht zu ziehen, die Widerrufsfrist an Haustürgeschäften zu verlängern. Es gibt schon Gedanken darüber, dass sie auf 30 Tage verlängert wird und das wäre sicherlich zu begrüßen. Wir erleben aus der Praxis auch immer wieder, dass insbesondere auch ältere Menschen hier auch wirklich überrumpelt werden, ihnen gar nicht erst bewusst ist, dass sie vielleicht einen Vertrag schon abgeschlossen haben. Dies hängt zum Teil auch daran, wie der Vertrieb stattfindet. Es werden teilweise Elektriker von Telekommunikationsunternehmen geschickt, die dann erst mal in der Wohnung sind und eine Vertragsunterzeichnung anbieten. Das heißt, es bedarf ein bisschen Zeit, überhaupt zu erkennen, was passiert ist, sich

dann eben ausreichend Hilfe zu holen und dementsprechend dann auch zu reagieren. Da sind 14 Tage häufig zu kurz, weil wir dann auch erleben, dass man dann Angehörige mal befragen muss, sich orientieren muss, wie die Rechtslage



ist. Es wäre dann schon besser, wenn man hier wirklich von diesen 30 Tagen ausgehen würde. Wir haben Beschwerden dazu, also insofern gibt es dazu auch einen Anlass. Manchmal ist es auch schwierig, überhaupt zu erkennen, an wen man den Widerruf dann senden muss, weil wir die Situation haben, dass der Vertrieb und der Vertragspartner dann durchaus unterschiedliche Rollen einnehmen in der ganzen Gestaltung und dann auch teilweise erst mal nachvollzogen werden muss, wer verantwortlich ist, und das ist das, was wir in der Praxis erleben. Insofern wäre eine Verlängerung der Widerrufsfrist bei Haustürgeschäften sicherlich sinnvoll.

Abg. **Ansgar Heveling** (Vorsitz): Vielen herzlichen Dank, Frau Halm, für Ihre Antworten. Damit sind

wir am Schluss der Anhörung. Ich darf mich noch mal namens des Ausschusses sehr herzlich bei den Damen und Herren Sachverständigen bedanken, dass Sie Stellung genommen haben und dass Sie die Fragen beantwortet haben. Ich darf mich bei Ihnen, aber ebenso bei den Kolleginnen und Kollegen für die Disziplin bei Fragen und Antworten bedanken. Wir haben jetzt, glaube ich, für die Fraktionen noch eine ganze Menge Stoff für die weiteren Beratungen bekommen. Ganz herzlichen Dank. Ich schließe damit die Sitzung.

Schluss der Sitzung: 12:40 Uhr

Ansgar Heveling, MdB
Vorsitz